



EINGEGANGEN
Landkreis Vorpommern-Rügen
Dienstamt - 60 Soziales

25. April 2016

Evangelische Schule Dettmannsdorf – Schulstraße 8 – 18334 Dettmannsdorf

Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Landkreis ^{Erl.} Vorpommern-Rügen
Eingang

22. April 2016

Poststelle 1

Staatlich anerkannte
Regionale Ganztagschule
für individuelles und
berufsrelevantes Lernen
mit Grundschule und Hort

Dettmannsdorf, 20. April 2016

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage senden wir Ihnen den o.g. Antrag ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen


Susann Holz
Sekretariat

Evangelische Schule Dettmannsdorf
Schulstraße 8, 18334 Dettmannsdorf
Thomas Kellner/ Schulleiter
Fon: 038228-234
Fax: 038228-61400
vorstand@schule-dettmannsdorf.de
www.schule-dettmannsdorf.de

Bank für Sozialwirtschaft AG Berlin
IBAN: DE52 1002 0500 0003 8896 00
BIC: BFSWDE33BER

Finanzamt Ribnitz-Damgarten
Steuer-Nummer: 081/141/01851

Schulträger

Schulförderverein Dettmannsdorf e.V., Marlower Straße 7, 18334 Dettmannsdorf
Stefan Schmidt/ Vereinsvorsitzender, Klara Haack/ Kassenwart
Fon: 038228-254 – Mobil: 0151-46688780

vorstand@schule-dettmannsdorf.de
Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Ribnitz-Damgarten, Nr. 542

Absender

Schulförderverein
Dettmannsdorf e.V.
- Der Vorstand -
Marlower Str. 7
18334 Dettmannsdorf

Ort, Datum

Dettmannsdorf 18.04.16

Landkreis VR
C.-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Antrag auf Anerkennung als
Träger der freien Jugendhilfe
nach § 75 KJHG
(Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII)

Für unseren Verband/Jugendgemeinschaft/Verein

Name

Schulförderverein Dettmannsdorf e.V.

Anschrift

Marlower Str. 7, 18334 Dettmannsdorf

beantragen wir hiermit die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG und zwar als

- Jugendverband bzw. sonstige Jugendgemeinschaft oder -gruppe
- juristische Person, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern (z.B. Verein).

Uns ist bekannt, daß mit der öffentlichen Anerkennung durch das Jugendamt zwar die Möglichkeit auf öffentliche Förderung von jugendpflegerischen Aktivitäten und dgl. grundsätzlich eröffnet wird, aufgrund der Anerkennung als solcher jedoch keinerlei Ansprüche auf öffentliche Zuweisungen begründet werden.

Im einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

a) Vollständiger Name der Jugendorganisation/des Vereins (wie er in der Satzung festgelegt ist):

Schulförderverein Dettmannsdorf e.V.

b) Sitz der Jugendorganisation/des Vereins mit Anschrift der Geschäftsstelle:

Marlower Str. 7, 18334 Dettmannsdorf

c) Höhe der monatlichen Beiträge 3,00€

d) Zeitpunkt der Gründung 01.08.2003

e) Falls die Organisation auch in anderen Orten besteht, Angabe der Orte:

f) Zweck und Ziel der Jugendorganisation/des Vereins (Angabe nicht erforderlich, wenn in Satzung festgelegt):

ideelle, strukturelle u. finanzielle Förderung der
Bildung u. Erziehung.

g) Erläuterung, in welchen Bereichen der Jugendhilfe Sie tätig werden wollen bzw. bereits sind und Angabe der Angebote und Projekte, die durchgeführt werden:

Bildung und Erziehung
Betreiber eines Kita (Hort)

h) Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern:

1. Schmidt, Stefan

Geburtsdatum

04.09.1950

Geburtsort

Zürichan

2. Haack, Klara

Geburtsdatum

13.02.1961

Geburtsort

Bad Sülze

i) Zahl der Mitglieder:

männlich

12

weiblich

16

k) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte

nach Bedarf, jedoch mind. 1x jährlich

Vorstandssitzungen nach Bedarf, jedoch 1x monatl. mind.

Es werden beigelegt:



gültige Satzung oder Ordnung



Auszug aus dem Vereinsregister bei eingetragenen Vereinen



bei Vereinen: Tätigkeitsbericht bzw. Jahresplanung



Führungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer

Wir erklären, daß wir keinen kommerziellen Gewinn erwirtschaften, sondern nur gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Kl. Haack



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Dettmannsdorf“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dettmannsdorf-Kölnow und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, strukturelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch;
 - die Gründung und Trägerschaft einer freien Schule in Dettmannsdorf - Kölnow
3. Der Verein verfolgt mit dieser Zwecksetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich im Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitglieds- und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
 3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind aktive und Fördermitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, die/der zugleich die Funktion des Schriftführers wahrnimmt und mindestens einem weiteren Mitglied, das die Funktion des Schatzmeisters wahrnimmt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, eine/n Geschäftsführer/in einsetzen und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Vorsitzende/r und Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger

im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen sind nicht wählbar.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.08.2003 in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 01.08.2003 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. M. L. ...
2. B. ...
3. P. ...
4. K. ...
5. G. ...
6. J. ...
7. H. ...
8. _____
9. _____
10. _____

**Protokollauszug über die außerordentliche Mitgliederversammlung des
Schulfördervereins Dettmannsdorf am 07.08.2005 um 13.30 Uhr in der Schule
Dettmannsdorf**

Nach fristgerechter Einladung durch den Vorstand des Schulfördervereins Dettmannsdorf e.V. trafen sich die nachfolgend genannten Vereinsmitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vereinsvorsitzenden
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Satzungsänderung
4. Sonstiges

Anwesenheit:

Pagel, Rowena
Schmidt, Karin
Leiblein, Karina
Sarrazin, Johannes
Hagemeister, Beate
Melcher, Dieter
Schäfer, Bettina

Neumeister, Michael
Schmidt, Stefan
Leiblein, Jürgen
Schmidt, Irmtraud
Poppe, Dirk
Fink, Anke

Entschuldigt:

Hecht-Pautzke, Juliane
Bobsin, Uwe

TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Herr Schmidt stellte fest, dass allen Vereinsmitgliedern die Einladung zur Sitzung fristgerecht zugestellt wurde

TOP 3 Satzungsänderung

Herr Schmidt informierte, dass es notwendig ist, dass die Satzung des Schulförderverein Dettmannsdorf e.V. geändert wird. Er informierte über ein entsprechendes Schreiben der zuständigen Mitarbeiterin des Finanzamtes RDG. Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Gemeinnützigkeit ist es notwendig, dass in der derzeit gültigen Satzung konkretisiert wird, wie im Falle der Vereinsauflösung bzw. der Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke die Verwendung des Vereinsvermögens erfolgen soll. Dies bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung sollte darüber entscheiden, welcher gemeinnützigen Einrichtung das Vermögen des Schulförderverein im Falle der Vereinsauflösung zu kommen soll. Durch den Vorstand wurde die Sportgemeinschaft Wöpkendorf vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung stimmte hierüber ab, da keine weiteren Vorschläge gemacht wurden.

Beschlussfassung:

Im Fall der Auflösung des Schulfördervereins Dettmannsdorf e.V. soll das Vermögen des Vereins an die Sportgemeinschaft Wöpkendorf übergehen.

Ergebnis der Beschlussfassung: einstimmig

Der Schmidt wird beauftragt eine entsprechende Satzungsänderung zu veranlassen.

Schulförderverein Dettmannsdorf e.V.
Marlower Straße 7
18334 Wöpkendorf

Wöpkendorf, den 01.10.2005

Notar
Gebhard Müller
Bahnhofstraße 11
18311 Ribnitz-Damgarten

Übersendung der geänderten Satzung des Schulförderverein Dettmannsdorf e.V.

Sehr geehrter Herr Müller,

in der Anlagen sende ich ihnen die geänderte Satzung des Schulförderverein Dettmannsdorf e.V. zur Weiterleitung des Antrages zur Eintragung in das Vereinsregister Nr. 542 beim zuständigen Amtsgericht.

Mit freundlichem Gruß


Anke Fink

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Dettmannsdorf“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dettmannsdorf-Kölzow und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, strukturelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Gründung und Trägerschaft einer freien Schule in Dettmannsdorf - Kölzow
3. Der Verein verfolgt mit dieser Zwecksetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich im Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitglieds- und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind aktive und Fördermitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, die/der zugleich die Funktion des Schriftführers wahrnimmt und mindestens einem weiteren Mitglied, das die Funktion des Schatzmeisters wahrnimmt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, eine/n Geschäftsführer/in einsetzen und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Vorsitzende/r und Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger

Im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen sind nicht wählbar.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Sportgemeinschaft Wöpkendorf zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.08.2005 in Kraft.

Auszug aus dem

Protokoll über die Mitgliederversammlung des Schulförderverein Dettmannsdorf e.V. am 15.12.2011 um 19.00 Uhr in der Evangelischen Schule Dettmannsdorf

Anwesenheit:

Neumann, Beate
Fink, Anke
Schmidt, Karin
Haack, Klara
Schröder, Marina

Kellner, Thomas
Melcher, Dieter
Schmidt, Stefan
Neumeister, Michael
Fürstner, Fred

Frenzel, Konrad
Leiblein, Jürgen
Dudeck, Birgit
Hagemeister, Beate

Entschuldigt:

Bockentin, Petra
Bier, Kathrin
Schumacher, Stefanie

Baguhl, Birgit
Mrosack, Elske
Anton, Volkmar

Poppe, Dirk
Skottki, Petra
Leiblein Karina

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vereinsvorsitzenden
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Finanzbericht und Jahresabschlussbericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2010
5. Diskussion zum Tagesordnungspunkt 3 und 4
6. Entlastung des Vorstandes
7. Antrag der Rechnungsprüfer auf Bestätigung der Jahresrechnung 2010 und deren Entlastung
8. Wahl der Kassenprüfer gemäß § 11 der Satzung des Schulfördervereins Dettmannsdorf e.V.
9. Beschlussfassung über die Satzungsänderung
10. Bericht des Schulleiters
11. Diskussion zum Tagesordnungspunkt 10
12. weitere Diskussion
13. Sonstiges

zu TOP 9 Beschlussfassung über die Satzungsänderung

Nach dem gesetzlichen Regelstatut des BGB hat ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Auslagenersatz (§§ 27, 670 BGB). Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund von Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist.

Die gültige Satzung des Schulförderverein Dettmannsdorf e.V. trifft hierzu bislang keine Regelung.

Die Satzungsbestimmung ist notwendig, um die Vergütungen transparent zu machen, da Ehrenamt in der Regel als unentgeltliche Tätigkeit verstanden wird und um Verstöße gegen die Pflicht zu vermeiden, die Vereinsmittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.

Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf darüber hinaus nicht unangemessen hoch sein. Satzungsgemäß erlaubte, aber überhöhte Zahlungen gefährden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung für ein Vereinsmitglied sollte sich

höchstens an den Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte.

Um eine zukünftige Zahlung von pauschalen Vergütungen an Vorstandsmitglieder leisten zu können ohne die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zu gefährden, ist eine Satzungsänderung notwendig.

Die Finanzverwaltung schreibt keine bestimmte Formulierung in der Satzung vor. Vielmehr kann der Verein die Regelung einer Tätigkeitsvergütung, angepasst nach ihren Gegebenheiten selbst formulieren (werden zum Beispiel nur gewisse Vorstandsmitglieder bezahlt; soll die Mitgliederversammlung über die Höhe entscheiden oder soll die Höhe bereits in der Satzung festgelegt werden und so weiter). Mögliche Formulierungsvorschläge wären zum Beispiel:

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.“

oder

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu Euro im Jahr erhalten.“

Ich schlage der Mitgliederversammlung daher vor, eine Satzungsänderung zu beschließen, die eine Tätigkeitsvergütung zulässt.

Beschluss:

Die Mitgliederversammlung stimmt diesem Vorschlag zu und entscheidet sich für folgende Formulierung als Satzungsänderung:

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500,00 Euro im Jahr erhalten.“

Beschlussfassung: einstimmig.

Somit ist der beschlossene Wortlaut in § 10 der Satzung des Schulfördervereins Dettmannsdorf e.V. vom 07.08.2005 unter Absatz 7 aufzunehmen.

Ebenfalls beschließt die Mitgliederversammlung, dass Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe von 250,00 Euro im Jahr erhalten.

Beschlussfassung: einstimmig.

Des Weiteren sollte die Satzung im § 12 Auflösung des Vereins dahingehend geändert werden, dass bei Vereinsauflösung nicht der Sportgemeinschaft Wöpkendorf, sondern der Gemeinde Dettmannsdorf das Vermögen des Vereins zufallen sollte. Mit dieser Änderung folgt die Mitgliederversammlung einer Empfehlung des zuständigen Finanzamtes und des Steuerberatungsbüros.

Beschluss:

Die Mitgliederversammlung folgt dieser Empfehlung und stimmt einer Satzungsänderung zu und spricht sich dafür aus, dass im Falle einer Vereinsauflösung das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dettmannsdorf fallen soll.

Beschlussfassung: einstimmig

Somit ist § 12. Abs. 1 der Satzung des Schulfördervereins Dettmannsdorf e.V. in folgendem Wortlaut neuzufassen:

Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dettmannsdorf zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Nummer 279
der Urkundenrolle 2012

An das
Amtsgericht Ribnitz-Damgarten
- Vereinsregister -

**Vereinsregistersache: Schulförderverein Dettmannsdorf e. V.
VR 542**

Satzungsänderung

Zur Eintragung in das Vereinsregister wird angemeldet:

In der Mitgliederversammlung am 15.12.2011 wurde die Änderung der Satzung (§ 10, Abs. 7 und § 12 Abs. 1) beschlossen.

§ 10 Abs. 7

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500,00 Euro im Jahr erhalten.“

§ 12 Abs. 1

Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dettmannsdorf zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung wurde satzungsgemäß einberufen und die gefassten Beschlüsse kamen ordnungsgemäß zustande.

Die Urschrift des Protokolls der Versammlung sowie eine Abschrift der geänderten Satzung sind beigelegt.

Ribnitz-Damgarten, den 06.03.2012

Vorstehende, vor mir vollzogene Unterschriften von

1. Herr Stefan Schmidt
geboren am 04.09.1950
wohnhaft Marlower Str. 7, 18334 Wöpkendorf
von Person bekannt
2. Frau Klara Haack geborene Theise
geboren am 13.02.1961
wohnhaft Hauptstr. 24, 18334 Dettmannsdorf
von Person bekannt

beglaubige ich hiermit.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Ribnitz-Damgarten, den 06.03.2012


Dr. Deecke, Notar



Vereinsregister des Amtsgerichts

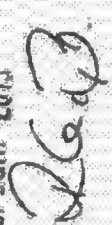

Nr. des Vereins: VR 572

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	<p>a) <u>Scheidewitz</u> Dedmannsdorf e.V.</p> <p>b) Dedmannsdorf - Kreis</p>	<p>a) Der Verein, ist ein geschäftlich ohne ausschließliche Vertreter ausübend Verein, dessen Zweck dem Sportverein ist.</p> <p>b) <u>Kassierin</u> Stefan Schmidt, geb. 04.05.1950 Vorsitzende</p> <p><u>Schatzmeister</u> Bettina Schäfer, geb. 28.07.1967 Bevollmächtigte</p>	<p>Die Satzung ist in der <u>Urschrift</u> im Amtsgericht am 08.06.2005 eingetrag.</p>	<p>a) 23.5.04</p> <p>b) <u>Protokoll Nr. 3 d.A.</u> Satzung <u>Nr. 12 d.A.</u> Einf. vgl. <u>Nr. 12 d.A.</u></p> <p><u>Amtsgericht</u></p>
2			<p>Die <u>Urschrift</u> ist in dem <u>Umsatz</u> am 04.07.2005 der <u>Veränderung</u> der Satzung in folgenden Punkten <u>bestätigt</u>: § 12 - <u>Wahlverfahren</u> nach <u>Auftrag</u>.</p>	<p>a) 6.12.05</p> <p>b) <u>Protokoll Nr. 14 d.A.</u> Satzung <u>Nr. 2012 d.A.</u> Einf. vgl. <u>Nr. 22 d.A.</u></p> <p><u>Amtsgericht</u></p>
3		<p>b) <u>Schatzmeister</u> Klara Haake, geb. Thiele, geb. 13.02.1967, Dedmannsdorf In den <u>Vorstand</u> gewählt ist: Klara Haake Aus dem <u>Vorstand</u> ausgeschieden ist: Bettina Schäfer</p>		<p>a) 06.02.2006</p> <p>b) <u>Beschluss Bl. 28 d.A.</u> Einf. vgl. <u>Bl. 29 d.A.</u></p> <p><u>Protokoll</u> - <u>Justizhauptkammer</u> -</p>

Vereinsregister des Amtsgerichts

Blatt: ... Z...

Nr. des Vereins: VR 542

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
4	<p>VR - Ausweg erfüllt am</p> <p>30. Juni 2015</p> 		<p>Die Mitgliedsversammlung vom 15.12.2011 hat die Änderung der Satzung in folgenden Punkten beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 10 Abs. 7 ehrenamtliche Tätigkeit - § 12 Abs. 1 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung 	<p>a) eingetragen am 14. März 2011</p> <p>b) Beschluss Bl. 45 d.A. Ewhl. v. Bl. 51 d.A.</p>  <p>AG RIBNITZ-DAMGARTEN AG RIBNITZ-DAMGARTEN AG RIBNITZ-DAMGARTEN</p>

Konzeption

Hort

des Schulfördervereins Dettmannsdorf e.V.

Stand: 12.06.2013

Inhaltsverzeichnis

I Die Einrichtung stellt sich vor	3
1. Einrichtung.....	3
2. Träger.....	3
3. Struktur der Einrichtung	3
4. Grundannahmen und Philosophie der Einrichtung.....	5
5. Leitlinien.....	6
6. Ziele	6
II Theoretische und praktische Darstellung zur Umsetzung der Ziele	7
1. Kindheit abgestimmt auf Individualität, Fähigkeiten und Begabungen.....	7
2. Betreuung, Bildung und Erziehung gleichermaßen	14
3. Harmonische Umgebung für eine ausgeglichene und gesunde Entwicklung schaffen	19
4. Regeln und Werte im Alltag durch evangelischen Grundgedanken.....	22
5. Grundkompetenzen erweitern.....	24
6. Identifikation stärken	25
7. Mitwirkung der Kinder, Eltern, Erzieher und Lehrer vertiefen	26
8. Gestaltung des Übergangs	27
9. Bildungs – und Erziehungspartnerschaften	28
10. Kooperationen und Vernetzungssysteme	29
11. Fort – und Weiterbildung der Erzieher und pädagogischen Mitarbeiter	30
12. Qualitätssicherung	31
13. Evaluation.....	33
III Literaturverzeichnis	34

I Die Einrichtung stellt sich vor

1. Einrichtung

Hort des Schulförderverein Dettmannsdorf e.V.
Schulstraße 8
18334 Dettmannsdorf, OT Dettmannsdorf-Kölnzow
Tel.: 038228/234

Fax: 038228/61400

vorstand@schule-dettmannsdorf.de

Leiterin: Frau Heidlinde Dittmann

Fachberater: Frau Sabine Schlothauer

2. Träger

Schulförderverein Dettmannsdorf e.V.

Marlower Straße 7

18334 Dettmannsdorf, OT Wöpkendorf

Vertreten durch Herrn Stefan Schmidt, Vereinsvorsitzender

und Frau Klara Haack, Kassenwart

Tel.: 038228/234

Fax: 038228/61400

vorstand@schule-dettmannsdorf.de

3. Struktur der Einrichtung

Lage

Der Hort befindet sich auf dem Gelände der Evangelische Schule Dettmannsdorf, Schulstraße 8 in 18334 Dettmannsdorf, OT Dettmannsdorf-Kölnzow.

soziales Umfeld

Der Hort des Schulfördervereins Dettmannsdorf steht allen Schülern im Alter von 6 bis 10 Jahren, insbesondere den Schülern des Grundschulteils der Evangelischen Schule Dettmannsdorf zur Verfügung. Dies ist unabhängig ihrer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Begabungen, Stärken und Schwächen.

Einzugsbereich/Kapazitäten

Im Hort des Schulfördervereins Dettmannsdorf e.V. werden Kinder des Grundschulteils der Evangelischen Schule Dettmannsdorf sowie alle interessierten Kinder aus den Grundschulen der Region betreut. Die derzeitige Kapazität beträgt 22 Plätze.

Gruppenstrukturen

Die Gruppe setzt sich aus 6 bis 10-jährigen Kindern zusammen. Diese können einen Ganztags- oder Teilzeitplatz in Anspruch nehmen.

Personalstruktur/pädagogische Mitarbeiter

Die Betreuung der Kinder erfolgt durch staatlich anerkannte Erzieher sowie durch ausgebildete pädagogische Mitarbeiter. Letztere unterstützen die Erzieher insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsgemeinschaften, der Projektarbeit im musisch – künstlerischen, mathematisch - naturwissenschaftlichen und sportlichen Bereich.

Bauweise, ggf. Einrichtungsbestandteile

Der Hortraum befindet sich in einem massiv errichteten Schulgebäudeteil, im unmittelbaren Anschluss an den Schulbereich.

Räume, Außengelände

Dem Hort steht ein Gruppenraum zur Verfügung. Ergänzend bestehen die Möglichkeiten der Nutzung eines Klassenraumes im Grundschulbereich sowie die Nutzung der Bibliothek, des Computerraumes, der Werkstatt, der Lehrküche, der Fachräume sowie der Sportflächen, der Sporthalle und der Außenanlagen der Evangelischen Schule Dettmannsdorf.

Diese Gesamtentwicklung ist Ausdruck der Annahme unseres evangelischen Ganztagschulkonzeptes im Regionalschulbereich durch Schüler und Eltern, dass letztlich durch die Gestaltung und Umsetzung unseres Grundschul- und Hortkonzeptes eine weitere qualitative Aufwertung erfahren soll und wird.

5. Leitlinien

- Wir erkennen bei jedem Menschen, gleich der sozialen oder nationalen Herkunft, der Religionszugehörigkeit, der persönlichen Leistungsfähigkeit oder körperlichen Voraussetzungen die Unterschiedlichkeit in seiner Entwicklung an.
- Mit diesen unterschiedlichen Voraussetzungen widmen wir uns verantwortungsvoll den Kindern und bereiten sie auf die Anforderungen der Gesellschaft und des Lebens vor.
- Unser Anspruch ist es, christliche Werte mit umfassender Betreuung (durch Zuwendung, Aufmerksamkeit und Anregung), Bildung (durch individuelle Lernwege und interessenbezogenen Themen) und Erziehung (durch Aufbau und Stärkung eines Beziehungssystems als Grundlage für Identitätsentwicklung) zu vereinen.

6. Ziele

1. Kindheit abgestimmt auf Individualität, Fähigkeiten und Begabungen
2. Betreuung, Bildung und Erziehung gleichermaßen
3. Harmonische Umgebung für eine ausgeglichene und gesunde Entwicklung schaffen
4. Regeln und Werte in den Alltag als Selbstverständlichkeit integrieren, insbesondere durch die Unterstützung des evangelischen Grundgedankens und einer christlichen Wertevermittlung
5. Grundkompetenzbereiche (Methoden,- Sach-, Sozial- und Personalkompetenzen) erweitern
6. Identifikation mit dem Hort stärken

Das Außengelände wurde im Jahr 2011 neu angelegt und dadurch moderne Spiel- und Ruhezeiten für die Kinder geschaffen. So stehen den Kindern heute z. B. neben einem Kleinspielfeld für Fußball, Tennis und Basketball auch ein Freiluftschachspiel und Tischtennisplatten zur Verfügung.

Im Mai 2013 wurde eine modern ausgestattete Außenbühne in Betrieb genommen. Hier können nicht nur Theateraufführungen veranstaltet werden. Sie eignet sich ebenfalls als Ort für Projekte, Lernen, Spiel und Spaß.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 7.50 Uhr sowie von 11.20 Uhr bis 17.30 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.

Während der Schulferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern von Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

4. Grundannahmen und Philosophie der Einrichtung

Der Schulförderverein Dettmannsdorf e. V. als Träger der Evangelischen Schule Dettmannsdorf - Staatlich anerkannte Regionale Ganztagschule für individuelles und berufsrelevantes Lernen-, gestaltet den Betrieb der Evangelischen Schule Dettmannsdorf mit Grundschulteil mit angegliedertem Hort im Sinne eines ganzheitlichen Programms, bestehend aus den Konzepten der Evangelischen Schule Dettmannsdorf - Staatlich anerkannte Regionale Ganztagschule für individuelles und berufsrelevantes Lernen -, des Grundschulteils, sowie dem Konzept des angegliederten Horts.

Die Harmonie der Inhalte bringt unseren Vorsatz zum Ausdruck, Kinder und Jugendliche von der ersten bis zur zehnten Klasse schon in selbstständigen Schulen und angegliedertem Hort, jedoch nach gleichen Grundsätzen auszubilden.

Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Erweiterung der bestehenden Regionalen Schule um den beantragten Grundschulteil und Hort ist die bisher sehr erfolgreiche Entwicklung unserer Evangelischen Schule Dettmannsdorf. Sie ist mittlerweile fester, allgemein sehr anerkannter Bestandteil der regionalen Schullandschaft.

7. Mitwirkung der Kinder, Eltern und Erzieher vertiefen

II Theoretische und praktische Darstellung zur Umsetzung der Ziele

1. Kindheit abgestimmt auf Individualität, Fähigkeiten und Begabungen

Jeder Mensch ist anders. Jeder Mensch hat eine andere Entwicklung von Geburt an genossen. Jeder Mensch kann verschiedene Dinge leisten und Fähigkeiten mehr oder weniger schnell ausprägen. Auch kulturelle und soziale Voraussetzungen haben signifikanten Einfluss auf die Entwicklung eines Menschen.

Diese Unterschiedlichkeit der Menschen ist es, die in den Hortalltag integriert werden muss. Im Vordergrund dieser Aufgabe steht das Kind mit seinen Bedürfnissen. Zum Zeitpunkt der Einschulung haben die Kinder Entwicklungsunterschiede von bis zu 4 Jahren. Dies führt zu einer enormen Heterogenität innerhalb einer Gruppe.

Dennoch oder gerade deshalb haben alle Kinder ein Recht auf die ganzheitliche individuelle Förderung und Entwicklung aller Sinne, Kräfte und Fähigkeiten im Hort. In der gemeinsamen Gestaltung eines Lebens- und Lernraumes mit den Kindern ist der Hort eine sozial – und freizeitpädagogische Einrichtung. Mit Schuleintritt kommt ein weiterer Bezugsort für das Kind und seine Erziehungsberechtigten hinzu, die Schule. Es gilt, die Abgrenzung zwischen den einzelnen Lernorten zu überwinden und Kooperation zu leben.

Kindheit im Wandel

Im 18. Jahrhundert erst wird der Begriff der Kindheit benannt und stellt eine Vorstellung der Erwachsenen hinsichtlich ihrer Erinnerungen an diese dar. Im Laufe des 20. Jahrhundert wird das Kind als solches zunehmend aus der Gesellschaft der Erwachsenen herausgelöst. Institutionen werden erschaffen, in denen Kinder sich in ihrem eigenen Lebensraum bewegen und miteinander agieren können. In der Erwachsenenwelt der vielfältigen Berufe werden Kinder als „Störfaktoren“ angesehen. Die eigene Kindheit wird in der Erinnerung eines Erwachsenen meist als

unbeschwert und glücklich empfunden. Gleichzeitig wird sie als die bessere angesehen im Vergleich zu der gegenwärtigen, die Kinder in der heutigen Gesellschaft durchleben. Darauf basierend wird die eigene Kindheit zum Wegweiser für die Erziehung der nachwachsenden Generation gemacht.

Dabei ist zu bedenken, dass die Kindheit einen sozialen Prozess darstellt, der unlösbar mit der Geschichte der Gesellschaft, in die das Kind geboren wird und aufwächst verbunden ist. Dieser Lebensabschnitt bildet die Grundlage für alle folgenden Lebensabschnitte und ist geprägt von der Bewältigung in ihr zu bestehender Entwicklungsaufgaben.

Kindheit als Begriff ist eingegliedert in Lebensphasen, die der Mensch in bestimmten Lebensabschnitten in einem angegebenen Alter durchläuft. Da diese Altersstufeneingliederung zu statisch und festgelegt war, rückten in den 70er Jahren Kompetenzen in sozialen Prozessen in den Vordergrund. Die Phase der Kindheit wird seither als eigenständige Lebensführung aufgegriffen, in denen die Konsequenzen für eigenes individuelles Handeln übernommen werden müssen. Dabei muss Erziehung unterstützen und so behilflich sein, die nachwachsende Generation in die Welt der Erwachsenen einzuführen. Dabei kommt dem Hort eine wichtige Bedeutung zu. Er muss die späte Kindheitsphase von 6 – 10 Jahren unterstützen und helfen Entwicklungsaufgaben (kognitive Konzepte: Lesen, Schreiben, Rechnen, begriffliches Denken, Werte- und Moralvorstellungen) zu durchlaufen. Die Kinder in diesem Alter erweitern ihr Beziehungssystem auf Schule, Gleichaltrige, Familie und Erwachsene gleichermaßen, so dass soziale Kompetenzen gerade in diesem Lebensabschnitt deutlich vielschichtiger ausgeprägt und gefestigt werden. Kindheit ist als wichtigste Phase im gesamten Lebenslauf anzusehen, da alles was dort geschieht oder nicht geschieht Auswirkungen auf alle weiteren Lebensphasen hat.

Besonderheiten der Altersgruppe und darauf abgestimmte Betreuungsformen

Der Entwicklungsmotor für Kinder im Grundschulalter sind ihre sozialen Beziehungen. Sie gestalten ihren Gang eigenständig und flexibel. Kinder im Hort brauchen auch Gleichaltrige für ihre Identitätsentwicklung. Gruppen – und Freundschaftserfahrungen, die Kinder im Hort erleben, sind prägend für ihr Sozial – und Bindungsverhalten. Mit ihrer zunehmend differenzierten Wahrnehmung der Umwelt und dem Bedürfnis nach Gerechtigkeit sind intensive Aushandlungsprozesse verbunden.

Durch vorwiegend offene Betreuungsphasen, wollen wir der enormen Heterogenität Rechnung tragen. Sie sind der Schlüssel für motiviertes Handeln trotz unterschiedlicher Entwicklungsstände der Kinder. Es gilt, alle Bedürfnisse und Voraussetzungen der Kinder zu erkennen und in die Spiel – und Lernsituation zu übertragen. So kann auf jedes Kind, gleich seiner Besonderheiten optimal eingegangen werden und motiviertes Handeln gelingen. Kinder, die entsprechend ihres eigenen Entwicklungs- und Leistungsstandes arbeiten, werden nicht in Langeweile verfallen und sich an diese gewöhnen. Die Motivation zur eigenen Leistungsfähigkeit durch das Berücksichtigen von Interessen, Neigungen und Fähigkeiten kann in offenen Betreuungsformen hoch gehalten und gefördert werden.

Folgende Betreuungsformen werden fester Bestandteil des Hortalltages sein:

- **Willkommenskreis** wird täglich nach dem Unterricht stattfinden. Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Erlebnisse vom Wochenende, vom Unterricht etc. mitzuteilen und sich gemeinsam auf die Themen des Tages, der Woche oder zu erledigende Aufgaben einzustimmen, aber auch Sorgen und Probleme zu besprechen bzw. mitzuteilen. Der Willkommenskreis stellt den Übergang zwischen Schulalltag und Freizeit dar und bietet unterschiedliche Sprachanlässe. Auf diese Weise wird die soziale Bindung gestärkt und gleichzeitig das Sprechen vor einer großen Gruppe geübt. Die Kinder trainieren die Fähigkeit des Erzählens in einer sinnvollen Reihenfolge, des Zuhörens und Fragens und lernen, sich den Kommentaren der Zuhörer zu stellen. Die Beiträge, Fragen und Antworten werden zeitlich begrenzt, wobei ein Kind für die Kontrolle des Zeitrahmens zuständig ist.
- **Konferenzen** nutzen wir für die Einführung neuer Inhalte, Aufgaben oder Projekte. Im Gesprächskreis werden alle neuen Sachverhalte zusammengetragen, besprochen, eventuell demonstriert und in Zusammenhang mit Vorhandenem gebracht. Die Kinder bekommen die Möglichkeit, in dieser gemeinsamen Planungsarbeit gezielt Fragen zu stellen und eigene Ideen und Wünsche zu äußern. Diese Phase wird zusätzlich auch für das Zusammentragen von noch unfertigen Arbeitsergebnissen im Verlauf eines Projektes oder einer Arbeitsgemeinschaft genutzt. Dabei steht nicht die Präsentation der fertigen Arbeiten im Vordergrund, sondern die Besprechung von Problemen und möglichen Lösungsansätzen. Sie dient als Hilfestellung und

Unterstützung für die kommende selbstständige Weiterarbeit. Weiterhin bietet eine Konferenz einen würdigen Rahmen für die Präsentation abgeschlossener Arbeitsergebnisse vor der gesamten Gruppe oder auch gruppenübergreifend. An einer Konferenz nehmen alle Kinder gemeinsam mit dem Erzieher teil, um den Austausch vielfältig zu gestalten.

- **Auswertungs- bzw. Abschlusskreise** sollen einen Rahmen bieten, der den Kindern eine umfassende Auswertung ihrer Arbeitsergebnisse ermöglicht. Es wird sichergestellt, dass die Kinder in ihrer Arbeit nicht allein gelassen werden und ihr Aufwand und Mühe gesehen, wertgeschätzt und kritisch betrachtet wird. Ebenso wichtig ist bei der Auswertung, dass die Kinder über angefallene Schwierigkeiten sprechen können und wie sie diese überwunden haben, um Ableitungen für ihre zukünftige Arbeit zu finden. Weiterhin bietet diese Gesprächsrunde die Möglichkeit, Stolz und Freude über die erreichten Ergebnisse mit allen anderen Kindern und Erziehern zu teilen. Das stärkt sowohl das Selbstbewusstsein als auch das Selbstwertgefühl maßgeblich.
- **Wochen- bzw. Tagespläne** werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und ersichtlich für andere (z.B. Eltern) transparent dargestellt. Die Erarbeitung dieser Pläne kann im Willkommenskreis für den jeweiligen Tag, aber auch am Anfang einer Woche für mehrere Tage erstellt und geplant werden. Aufgelistet werden alle anfallenden Aufgaben, Angebote, zu bearbeitende Projekte oder Arbeitsgemeinschaften. Feste, Fahrten u. a. finden ebenfalls in diesen Plänen Erwähnung.
- **Arbeit in und an Projekten** (vorwiegend epochal und in Absprache mit der Schule) Dabei orientiert sich das Thema vorwiegend an den Interessen der Kinder und stellt einen Bezug zur Praxis dar. Die Gruppe sammelt Ideen zur Problemlösung und arbeitet zielgerichtet die Projektplanung aus. Gleichzeitig sind die Kinder auch in die Organisation einbezogen. Verantwortungsvoll müssen zum Thema Aufgaben erstellt und Wissenswertes erarbeitet werden. Dies wird im Projekt in der Regel handlungsorientiert gestaltet. Die Kinder arbeiten mit allen Sinnen und probieren unterschiedliche Wege zur Lösungsfindung aus. Im gemeinsamen Gespräch können nachhaltig aufgeworfene Probleme und Fragen erarbeitet und ausgewertet, aber auch unterschiedliche Lösungsansätze nachvollzogen und ausprobiert werden. Am Ende des Projekts steht immer die Präsentation. Hierbei werden alle Ergebnisse

in der gemeinsamen Abschlussrunde vorgestellt. Abschließend entscheiden die Kinder, welche Zwischen - bzw. Ergebnisse im Portfolio protokolliert und gesammelt werden.

- **Freiarbeit** hier treffen die Kinder eine eigene Entscheidung über die Arbeitsform und Planung ihrer Aktivitäten. Der Erzieher ist Berater und Begleiter. Die Freiarbeit orientiert sich an den Fähigkeiten des Kindes. Es übernimmt Verantwortung für seinen Lernprozess und entscheidet über seinen Lernweg selbst. Um dieses zu gewährleisten bedarf es einer guten und umfangreichen Planung der Erzieher und pädagogischen Mitarbeiter, die für die Aufbereitung der Lernumgebung Sorge tragen. In Lerntheken oder Aufgabenbuffets finden die Kinder ihre Arbeitsmittel und können aus einer Vielfalt von Lernmaterialien auswählen. Dabei ist es nicht nötig, diese thematisch aufzubereiten. Unterschiedliche Inhalte stellen das Besondere an der Freiarbeit dar.
- **Freispielphasen** als wichtiges Element, um gerade in Klassenstufe 1 den Übergang vom Kindergarten in die Schule zu erleichtern. Wesentliches und umfassende Erfahrungen haben die Kinder in ihrer gesamten bisherigen Entwicklung durch das freie Spiel vermittelt bekommen und gesammelt. Daran wollen wir anknüpfen und erachten das Spiel in diesem Alter als eine dem Kind gemäße und notwendige Tätigkeit. Eine spielerische Auseinandersetzung mit der Umwelt, ein spielerischer Umgang mit sich selbst und anderen fordert und fördert Sozial – und Selbstkompetenz und die emotionale und kognitive Entwicklung. Im Spiel werden Bedürfnisse erfüllt, sei es nach körperlicher Bewegung, nach Aufarbeiten von Erlebnissen, nach Ausleben von Fantasie oder Nachahmung, nach freiem Experimentieren sowie nach Austausch und Auseinandersetzung mit anderen Kindern. Im freien Spiel werden die Kinder demnach auf vielfältige Weise gefördert und entwickeln Fähigkeiten, die sie für ihr späteres selbständiges und selbstverantwortliches Leben benötigen.
- **Arbeitsgemeinschaften und Angebote** (vorwiegend epochal) werden einmal wöchentlich innerhalb des Unterrichts in der Grundschule, aber auch in der Betreuungszeit des Hortes außerhalb des Stundenplans angeboten. Die Kinder entscheiden sich freiwillig für ein oder mehrere Angebote und gestalten so zumindest zum Teil ihre persönliche Freizeit während der Hortzeit mit. Das Angebot ist vielfältig und enthält Themen aus den naturwissenschaftlichen,

musikalischen, künstlerischen, darstellerisch-spielenden, sportlichen und medialen Bereichen. Die anfänglich vom Pädagogen geleiteten jahrgangsübergreifenden AGs sollen zunehmend auch in die Verantwortung der Kinder gelegt werden. Zu einzelnen Themen können die Kinder Ideen und Vorschläge aufbereiten und mit anderen Schülern erarbeiten. Der Pädagoge bleibt als Ansprechpartner und unterstützendes Instrument immer anwesend. Wechselnde Angebote, zu denen Fachleute aus der Region eingeladen werden, ermöglichen den Kindern, ihren Kenntnisstand zu vertiefen und neue Erfahrungen zu sammeln.

Folgende Angebote werden fester Bestandteil sein:

- Malen und künstlerisches Gestalten
- Schach
- Musikalische Früherziehung, Instrumentalunterricht Tanz und Theater
- Sportspiele
- Leichtathletik
- Selbstverteidigung, Kampfsport
- Reitsport
- Digitale Medien
- Gesunde Ernährung
- Naturwissenschaftliche Experimente

Jedes Kind erhält genügend Spielraum, um dieses "Lernen mit allen Sinnen" durch eine Vielzahl von Entfaltungsmöglichkeiten zu realisieren. Das gemeinsame Handeln nimmt eine wesentliche Rolle bei Problemlöseprozessen ein und der Einsatz von Gefühl und Verstand steht im Mittelpunkt der Bildung und Erziehung. Das Interesse an der Sache selbst stellt große Motivation bereit und führt letztendlich zu erfolgreichem Verlauf des Lernprozesses.

Gruppenstärke/Gruppenzusammensetzung

Um die individuelle Arbeit mit dem Kind zu unterstützen und zu gewährleisten ist eine Gruppenstärke, die 22 Kinder pro Gruppe nicht überschreitet notwendig. Der Erzieher bekommt so die Möglichkeit, gezielt mit den Kindern in dem ausgewählten Angebot zu arbeiten, dabei aber auch die Besonderheiten der Kinder zu beobachten und auf diese einzugehen. Eine Gruppe setzt sich aus Kindern der 1. bis 4. Klasse zusammen.

Das jahrgangsübergreifende Gefüge ist insbesondere für einen harmonischen Tagesablauf in der Einrichtung wichtig. Jüngere lernen von den Älteren. Diese üben den rücksichtsvollen Umgang mit den jüngeren Kindern, so dass neben dem Schulalltag auch während der Hortzeit die Kinder engen Kontakt egal welcher Altersgruppe pflegen und wertschätzen lernen. Neben den Angeboten in der Gruppe eines Jahrgangs werden auch jahrgangsübergreifende Projekte als fester Bestandteil des Hortlebens integriert. Beispiele dafür sind, gemeinsame christliche Projekte, Bildungsfahrten und Wandertage gemeinsam mit dem Schulbetrieb, Sport- und Kunstprojekte.

Gruppenleiter

Jeder Gruppe wird ein Erzieher zugeteilt, der die Leitung dieser übernimmt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Kinder feste Ansprechpartner haben. Der Erzieher lernt die Kinder intensiv kennen und kann Stärken und Schwächen individueller herausfiltern. Eine feste Bindung zwischen Schulanfänger und Erzieher ist gerade in den ersten beiden Klassenstufen wichtig. Sie gibt dem Kind Vertrauen und Geborgenheit in der neuen Umgebung und lässt entspanntes Handeln zu. Der Gruppenleiter begleitet den Hortalltag der Kinder und ist Bindeglied zwischen den Angeboten und Projekten. Gleichzeitig wird er durch die pädagogischen Mitarbeiter unterstützt. Die enge Zusammenarbeit stellt sicher, dass das Kind ganzheitlich begleitet wird.

Portfolios

In unserer Arbeit werden wir mit den Kindern an Talentportfolios arbeiten, die gleichsam in der Schule und im Hort gestaltet werden können.

Hierbei ist der Grundgedanke die Weiterentwicklung von Stärken und die Förderung defizitärer Bereiche. Anhand der Beiträge, die das Kind auswählt und sammelt, lässt sich ablesen, wie es lernt und wie es denkt. Die Talentportfolios entfalten ihr Potenzial nur, wenn sie sorgfältig geplant, sachgerecht eingeführt und konsequent begleitet werden. Daher werden wir die zentralen Tätigkeiten Sammeln, Auswählen, Reflektieren und Planen gemeinsam mit den Kindern grundlegend erarbeiten. Das Talentportfolio soll den Schüler von Anfang seiner Grund- und Hortschulzeit bis in die Weiterführende Schule begleiten. Auch die Eltern werden auf einem ersten Elternabend über die Arbeit mit dem Portfolio informiert und sollen ebenfalls die

Kinder bei der Erstellung unterstützen. Ein fester Platz im Gruppenraum mit leichtem Zugang ermöglicht es, schnell und individuell Arbeitsergebnisse abzulegen. Mit einer persönlichen Gestaltung bekommt jedes Portfolio sein „maßgeschneidertes“ Aussehen, das zu seinem Besitzer passt. Gleichzeitig entsteht eine innere Verbindung zwischen Besitzer und Portfolio, die Wertschätzung und Motivation beinhaltet.

In regelmäßigen Zeitabschnitten werden die abgelegten Beiträge sortiert und das Kind individuell beraten. Die Ordnungskategorien sind subjektbezogen und nicht einzelnen Fachgebieten zugeordnet. Folgende Gliederung empfinden wir als sehr geeignet für Grundschüler, da sie übersichtlich und leicht verständlich ist.

- Das bin ich
- Das ist meine Familie
- Das sind meine Freunde
- Das sind meine Interessen
- Meine Stärken meine Schwächen
- Das ist noch schwierig
- So lerne ich
- Meine Schätze
- Mein Geheimfach

Die Präsentation der Talentportfolio bzw. einzelner Beiträge ist dem Kind freigestellt.

2. Betreuung, Bildung und Erziehung gleichermaßen

Betreuung

Die Betreuung der Kinder im außerschulischen Bereich stellt eine Ergänzung und Möglichkeit dar, die täglich langen bzw. unregelmäßigen Arbeitszeiten von Eltern zu unterstützen und zu sichern. Somit die Familie in ihrem Bestand und in ihrem Anspruch zu entlasten und zu erhalten. Die Vollversorgung für Kinder vor und nach der Schule mit klaren Qualitätsstandards, Transparenz und guter Ausbildung der Erzieher, soll auch im Hort des Schulfördervereins Dettmannsdorf e.V. umgesetzt werden. Eine Vielzahl von Angeboten vor Ort stellt eine entwicklungsfördernde und dem allgegenwärtigen Bildungsinteresse aufgreifende Basis der Hortarbeit dar. Durch die Ansprüche, Herausforderungen und Belastungen der Welt von morgen und um diesen stand zu halten, rückt der ganzheitliche Ansatz von Bildung, Erziehung und Betreuung von Fröbel 1840 wieder in den Vordergrund und ist mehr denn je aktuell.

Bildung

Dem Hort als Bestandteil des Bildungssystems seit 1990 auch im SGB VIII verankert kommt mehr und mehr eine größere Bedeutung zu. So leistet er einen zusätzlichen Beitrag neben der Schule und der Familie die Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln. Gleichsam sind Betreuung, Bildung und Erziehung pädagogisch und organisatorisch an die Bedürfnisse des Kindes und der Familie orientiert, so dass eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Eltern und Mitarbeiter zum Wohle des Kindes aufgebaut werden kann.

Der Bildungsauftrag des Hortes hebt sich von der Schule mit seiner spezifischen Zielstellung ab. Er definiert Bildungsdimensionen, die von Anfang an, und über diese Altersstufen hinweg, konsequent im Alltagslernen und anderen Aktivitäten verfolgt werden:

- starke Kinder (A)
- kommunikations- und medienorientierte Kinder (B)
- Kinder als kreative und fantasievolle Künstler (C)
- Kinder als aktive Lerner, Forscher und Entdecker (D)
- verantwortungsvoll und wertorientiert handelnde Kinder (E)

Hierzu ordnet der Hort Lernfelder zu:

- A: Emotionalität und soziale Beziehungen, Bewältigung von Lebenspraxis, Bewegung und Sport sowie Gesundheit
- B: Sprache und *Literacy* sowie Medien
- C: bildnerische und darstellende Kunst sowie Musik und Tanz
- D: naturwissenschaftlichen und technischen Verständnisse, mathematische Zusammenhänge, logische Denkweisen
- E: Religiosität und Werteorientierung, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik, Demokratie und Politik, Umwelt

Ähnlich wie in der Schule definiert auch der Hort individuelle Basiskompetenzen, die das Kind befähigen, im sozialen Kontext zu handeln.

- personale Kompetenzen (Selbstwertgefühl, positives Selbstkonzept)
- kognitive Kompetenzen (Problemlösen, Kreativität, Gedächtnis, Denkfähigkeit, differenzierte Wahrnehmung)
- Motivation betreffende Kompetenzen (Selbstwirksamkeit, Selbstregulation, Neugier und Interesse)

- körperbezogene Kompetenzen (Übernahme von Verantwortung für die eigene Gesundheit, Fähigkeit, sich bei Belastungen erholen zu können)
- emotionale Kompetenzen (Stärkung meta-emotionalen Kompetenz)

Dennoch stehen hierbei nicht die Bildungsinhalte, sondern vor allem die Lernprozesse im Mittelpunkt, so dass zur Förderung der dargestellten Kompetenzen, die Stärkung des lernmethodischen Kompetenzbereiches hinzukommt. Darunter ist die Fähigkeit zu verstehen, die den Erwerb von Wissen fördert. Dabei werden soziale und individuelle Formen von Metakognitionen und Selbststeuerung eingesetzt, Reflexion als wichtiger Bestandteil herangezogen und der Unterschiedlichkeit der Kinder Rechnung getragen. Kurz gesagt, werden sowohl die Inhalte als auch das Lernen selbst betont.

Erziehung

„Erziehung ist eine soziale Interaktion zwischen Menschen, bei der ein Erwachsener planvoll und zielgerichtet versucht, bei einem Kind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der persönlichen Eigenart des Kindes erwünschtes Verhalten zu entfalten oder zu stärken. Erziehung ist ein Bestandteil des umfassenden Sozialisationsprozess! Der Bestandteil nämlich, bei dem von Erwachsenen versucht wird, bewusst in den Prozess der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern einzugreifen – mit dem Ziel, sie zu selbstständigen, leistungsfähigen und verantwortungsvollen Menschen zu bilden.“ (Klaus Hurrelmann)

„Damit Erziehung gelingen kann, braucht es eine vertrauensvolle Beziehung zwischen dem Kind und dem Erwachsenen. Das Kind benötigt die Unterstützung, Orientierung und die Nähe des Erziehenden. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens kann das Kind seine Persönlichkeit entwickeln...“ (vgl. Sozialpädagogische Lernfelder für Erzieher S. 625)

Erziehung ist demnach immer verbunden mit Beziehungen, die das Kind aufbaut bzw. aufgebaut hat. Um sich in der modernen Gesellschaft zu recht zu finden, sie zu verstehen und sich darin orientieren zu können, ist eine respektvolle, verbindliche und verlässliche Begegnung mit dem Kind unablässig. Vorleben, Prozesse gemeinsam gestalten und begleiten sowie Verantwortung für sein eigenes Handeln zu übernehmen sind innerhalb der Erziehung wichtige Basiselemente, an denen sowohl Erzieher und Kind beteiligt sind. Die Rollenverteilung ist eindeutig geklärt, damit die Kinder Sicherheit, Geborgenheit und Vertrauen empfinden. Nur so werden sie sich in ihrer Identitätsentwicklung neugierig und engagiert mit der Welt auseinandersetzen

und Beziehungen vertiefen. Positives Erleben durch Wertschätzung, Respekt und Aufmerksamkeit hinsichtlich der eigenen Persönlichkeit, verbalen Äußerungen, Gefühlen und Handlungen ist elementar, damit das Kind gestärkt und motiviert an seiner eigenen Entwicklung arbeitet.

Erziehung wird im Alltag auf zweierlei Weisen gelebt. Zum einen in der Gestaltung der Umwelt für die Kinder, die anregend, aufregend und herausfordernd dargeboten wird, zum anderen die Interaktion mit den Kindern, die im Wesentlichen die oben genannten Elemente enthält.

Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsbereiche

Das Angebot des Hortes entspricht dem Recht der Kinder auf freie Gestaltung von Raum und Zeit. Der bewusste Umgang der Mädchen und Jungen mit ihrer Freizeit steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Der Hort ermöglicht den Kindern ein ganzheitliches an ihrer aktuellen Lebenswirklichkeit orientiertes Lernen. Das Leben und Lernen im Hort erweitert den Erfahrungsraum der Kinder. Räume und Materialien lassen Selbsttätigkeit zu und regen individuelle Bildungsprozesse an, damit sich ihre geistigen, sprachlichen sowie die seelischen und schöpferischen Kräfte voll entfalten. Jedes Kind soll sich geborgen fühlen. Nur so kann es sich seiner individuellen Bedürfnisse bewusst werden und seinen Lerninteressen selbstständig nachgehen.

Durch die angebotenen Aktivitäten in den Bereichen:

- Musik und Rhythmus (elementare Musikerziehung, Rhythmik, Umgang mit elementaren Musikinstrumenten, Improvisation)
- Tanz und Bewegung (als kreative Ausdrucksform, sportliche Betätigung)
- Darstellendes Spiel (Theaterspiel, Rollenspiel, Pantomime, Puppenspiel, Schattenspiel)
- Natur und Umwelt (Heranführen an Naturwissenschaften, Experimentieren und Beobachten, naturwissenschaftliche Phänomene entdecken)
- Mathematisches Denken (Mengenvorstellungen sichern, Umgang mit Zahlen vertiefen, geometrische Objekte entdecken, Zuordnungen, Verteilen und Differenzieren)
- Kreativer Sprachgebrauch/Mehrsprachigkeit (Umgang mit Texten und Gedichten, Englisch spielerisch gestalten, individuelles Interesse an Lese – und Schreibtechniken fördern)

- Künstlerisches Gestalten (unterschiedliche Techniken kennenlernen, Besonderheiten des „künstlerischen Auges“ erfahren)
- Gesundheitserziehung (gesunde Lebensweise und Ernährung, regelmäßiger Tagesablauf, Kneippangebote)
- Schach und Computer (Spieltheorie, methodisches Vorgehen, Nutzen des PCs zum Knobeln und Gestalten, Entwicklungsprinzipien der Software zur Förderung der geistigen Entwicklung)

sollen die Kinder Ideen und Auffassungen, Natur und Menschen, Dinge und Vorgänge, Empfindungen und Wahrnehmungen vielseitig und vielsinnig erkennen, deuten und verstehen.

Schwerpunkt Bewegung

„In einem gesunden Körper, wohnt ein gesunder Geist.“ Juvenal (60–127 n. Chr.)

Der Stellenwert von Bewegung und gesunder körperlicher Entwicklung hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Gerade die Bewegungserfahrungen und Bewegungsmöglichkeiten in den ersten 11 – 12 Lebensjahren haben eine besondere Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung. Bewegungsabläufe, die Kinder bis dahin nicht erlernt haben, sind dann kaum noch aufzuholen. Hinsichtlich ihrer motorischen Entwicklungsfähigkeiten befinden sich Kinder in dieser Phase auf einem Höhepunkt. Bewegung ist nicht nur ein Primärbedürfnis, sondern trainiert zugleich die Wahrnehmungsfähigkeit und erleichtert das Lernen geistiger Inhalte, z.B. das Zahlenverständnis.

Folgen des Bewegungsmangels sind:

- Haltungsschäden
- Übergewicht
- Beeinträchtigung der Bewegungskoordination
- Defizite im Bereich der konditionellen Fähigkeiten
- Mangel in der Sinneswahrnehmung
- erhöhtes Unfallrisiko
- Störungen im Sozialverhalten
- Aggressivität
- Minderung des Selbstwertgefühls

Gezielte Bewegungsangebote können diese Folgen sowie Rücken – Herz – und Kreislauferkrankungen verhindern bzw. vorbeugen. Dazu benötigen Kinder zum Aufbau ihrer organischen Funktionen eine tägliche Belastung von mindestens 2 Stunden.

Folgende Umsetzungsmöglichkeiten der Bewegung werden wir in den Alltag integrieren:

- wöchentlicher Sport in der Sporthalle
- Nutzung des Außengeländes für Wettspiele, Bewegungsspiele, Freispiel der Kinder (auch bei Regenwetter)
- Durchführung von Wettbewerben und Sportfesten
- Nutzung von Kleingeräten z.B. Reifen, Bälle, Springseil, Stelzen etc.
- Erhaltung der Bewegungsfreude und Neugierde sowie der Bereitschaft zur Aktivität durch abwechslungsreiche Angebote
- Einbeziehen der Eltern, anderer Bezugspersonen, Lehrern und Zusammenarbeit mit Institutionen
- Zusammengehörigkeit von Bewegung und gesunder Ernährung verdeutlichen und vorleben
- Gestalten eigener Bewegungsgeschichten

3. Harmonische Umgebung für eine ausgeglichene und gesunde Entwicklung schaffen

Zu einem entspannten Zusammenleben außerhalb der Schulzeit gehört eine Umgebung, die den Kindern vertraut ist und in der sie sich wohl fühlen. Besonders jüngere Kinder benötigen einen Raum, in dem sie sich geborgen und aufgefangen fühlen. Daher bekommt jede Gruppe einen eigenen Gruppenraum. Hier sind die Materialien für die Kinder der jeweiligen Klassenstufe jederzeit verfügbar. Jedes Kind hat sein eigenes Fach mit entsprechenden Ablagen für die allgemeinen und individuellen Lern - und Arbeitsmaterialien. Das Spiel- und Lernumfeld ist anregend gestaltet. Die Kinder können mitgestalten, in Klassenbibliotheken stöbern und verschiedene Lernorte innerhalb des Gruppenraumes (Lesehaus, Stationstische, PC-Arbeitsplätze etc.) aufsuchen. Sie werden aber auch in die Erhaltung, Pflege und Reinigung ihrer Umgebung mit einbezogen. So wird ihnen Verantwortung für ihr Umfeld übertragen und die Identifikation mit dem Gruppenraum gestärkt. Jedem

Gruppenraum ist ein Klassenraum zugeordnet, der ebenfalls im Verantwortungsbereich der Kinder eingegliedert wird. Durch die räumliche Zweiteilung lassen sich oben genannte Angebotsformen auch in Zusammenarbeit mit der Schule einfacher umsetzen.

Weiterhin und allenfalls genauso wesentlich soll der gesundheitliche Aspekt für die Kinder näher dargestellt werden. In der heutigen Gesellschaft wachsen die Kinder in einer Umgebung auf, die auf der einen Seite viel Leistung von ihnen abverlangt und sich stetig und schnell verändert. Auf der anderen Seite bietet sie immer weniger Möglichkeiten, sich geborgen, aufgehoben und verstanden zu fühlen. Die Kinder zeigen dieses unausgeglichene Verhältnis zwischen Zuneigung und Selbstverantwortung zunehmend durch Besonderheiten in ihrem Verhalten oder auch durch körperliche Einschränkungen. Deshalb ist es uns ein wesentliches Anliegen, auch an eine ausgeglichene und gesunde Entwicklung der Kinder zu denken und ihnen diese zumindest in der Zeit des Unterrichts in der Schule und der Betreuung im Hort zu ermöglichen. Neben der zur Verfügung stehenden Lernumgebung Gruppen- und Klassenraum, ist eine gesunde körperliche Entwicklung notwendig. Dazu gehören auch die Herausbildung von Körperbewusstsein, Wahrnehmen der Körpergrenzen und die Wirkung des eigenen Körpers auf andere und im Raum. Diese für uns wichtigen Elemente zur Erhaltung eines gesunden Körpers und Geistes werden wir mit zusätzlichen Entspannungstechniken (z.B. Yoga für Kinder) und einem umfassenden Angebot an sportlichen Aktivitäten (z.B. Selbstverteidigung, Kampfsport, Leichtathletik, Reitsport, Tanz) unterstützen. Hierfür stehen uns bereits jetzt sehr gute Sportanlagen zur Verfügung. Gleichzeitig ist unser Ziel, den Kindern Alternativen und Rückzugsräume außerhalb der Schule oder später auch des Berufsalltages aufzuzeigen, sich darin auszuprobieren und für sich selbst eine sinnvolle Möglichkeit des Ausgleichs zwischen Lern - und Berufsleben zu finden.

Neben der körperlichen Fitness steht die allgemeine Gesundheit der Kinder gleichermaßen im Fokus unserer Arbeit. So nehmen die Kinder am Nachmittag gemeinsam in einer entspannten Atmosphäre ohne Hektik und Stress ihr Vesper ein. Dabei wird auf eine ausgewogene Ernährung geachtet und mit den Eltern besprochen. Zusätzlich bekommen die Kinder täglich eine kleine Obstversorgung, die saisonal geprägt ist. Auch auf das ausreichende Trinken von Wasser oder ungesüßtem Tee wird großen Wert gelegt. Das Trinken auch während der Angebote und Projekte ist erwünscht, findet aber nicht am Arbeitsplatz statt. Ein gemeinsames

Mittagessen wird durch den örtlichen Essenanbieter sichergestellt. Die Mittagspause ist zeitlich so gestaltet, dass in Ruhe und mit ausreichend Zeit gegessen werden kann. Während des Aufenthaltes im Hort werden Maßnahmen zur Hygiene, ausgewogene Ernährung sowie ausreichend Bewegung und Sport auch in Projekten aufgegriffen.

Tagesablauf

Zur Gesunderhaltung von Körper und Geist gehört ein gut abgestimmter, organisierter und harmonisch in den Alltag der Kinder integrierter Tagesablauf. Hierbei bewerten wir die Erholungsphasen der Kinder deutlich auf und legen Wert auf einen ausgeglichenen Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung im Verlauf des Tages. So ist eine Trennung zwischen dem Grundschulteil und dem Hortteil nicht immer klar benennbar, vielmehr geht der Unterrichtstag nahtlos in die Hortzeit über.

6.30 – 7.50 Uhr	Frühhort mit gemeinsamen Gesellschaftsspielen Gleitende Ankunftszeit
7.50 – 11.20 Uhr	Unterricht in der Grundschule
11.20 – 12.20 Uhr	gemeinsames Mittagessen
ab 12.00 Uhr	Ankommen der Kinder aus anderen Grundschulen, die den Hort besuchen/gemeinsames Mittagessen
12.30 – 13.30 Uhr	Freies Spiel vorwiegend in den Außenanlagen
13.30 – 14.00 Uhr	Hausaufgabenzeit für Kinder aus anderen Grundschulen
12.20 – 14.05 Uhr	Unterricht in der Grundschule
14.05 – 14.30 Uhr	gemeinsamer Willkommenskreis
14.30 – 15.00 Uhr	Vesper
15.00 – 17.30 Uhr	Angebote, Projekte, Freispiel, Feiern, Ausflüge, Fahrten etc.

Gleitende Ankunftszeit

Der Schultag beginnt mit einem offen ausgerichteten Anfang. Ab 6.30 Uhr steht für die Betreuung der Kinder der angegliederte Hort zur Verfügung. Während dieser Zeit

werden sie im Gruppenraum von einem Pädagogen empfangen. Spiel- und Freiarbeitsmaterialien stehen in der vorbereiteten Umgebung zur Verfügung. Die Kinder können selbst bestimmen wie sie ihre Zeit des Ankommens gestalten, der Hort wird somit als erstes ein Ort des eigenen Planens und Tätigwerdens. Der gleitende Schulbeginn bietet Raum für den Austausch zwischen Eltern, Bezugspersonen, Erziehern, Pädagogen und Kindern. Gegebenenfalls ist auch eine individuelle Förderung einzelner Kinder möglich.

4. Regeln und Werte im Alltag durch evangelischen Grundgedanken

Regeln und Werte im Allgemeinen

Regeln und Werte sind im Umgang mit Menschen in allen Bereichen unerlässlich. Sie zu lernen und zu verinnerlichen obliegt nicht mehr nur dem Elternhaus. Hinzu kommt, dass gesellschaftlich kaum mehr Zeit für die Vermittlung von Regeln und besonders von Werten im häuslichen Rahmen bleibt. Somit kommt der Schule sowie dem Hort diese Erziehungsaufgabe wesentlich hinzu. Die evangelische Orientierung soll den Kindern ein tragfähiges Wertesystem vermitteln. Es wird die Bereitschaft gefördert, Verantwortung für andere und sich selbst zu übernehmen und sich gegenseitig zu unterstützen. Die Kinder lernen die Stärken, die Schwächen und die Besonderheiten der anderen zu respektieren. Der Hortalltag wird, wie auch der Schulalltag, von christlichen Grundgedanken, wie Akzeptanz, Toleranz und Nächstenliebe geprägt. Das Verständnis für die Einzigartigkeit eines jeden Menschen und sein Recht geliebt zu werden, fällt in der Anwendung offener Unterrichtsformen auf fruchtbaren Boden. Das Aufstellen von Regeln dient der Förderung von Gemeinschaft. Außerdem sollen die Kinder Strategien zur Konfliktbewältigung erlernen, um ein respektvolles und gewaltfreies Miteinander zu erreichen. Durch die einrichtungsspezifischen Strukturen, die hausinternen Regeln und die Traditionen erleben und verinnerlichen die Kinder christliche Werte.

Evangelischer Grundgedanke

Die Arbeit der Schule und des Hortes wird getragen von der Kraft, dem Vertrauen und der Hoffnung des Christlichen Glaubens. Die evangelische Wertevermittlung gehört zusammen mit der Vielfalt der Lernmethoden und Angebote zum Schul- und

Hortalltag. Es wird ressourcenorientiert gebildet und gestaltet, d.h. das, was die Kinder von sich aus bereits mitbringen, wird gesehen und gefördert. Unseren Kindern soll Raum gegeben werden, sich selbst, ihre Umwelt und andere Menschen zu entdecken und die Schöpfung zu verstehen. Der Mensch lebt in einer vielfältigen Welt und begegnet unterschiedlichen Menschen, Lebensweisen, Kulturen und Religionen. Deshalb ist es Ziel, die Kinder auf diese Welt, im Sinne eines toleranten Miteinanders, vorzubereiten. Es ist uns wichtig, die uns anvertrauten Kinder so im evangelischen Sinne zu bilden, dass sie lernen, biblische Grundgedanken mit den Fragen der Gegenwart zu verbinden. Wir wollen, dass unsere Kinder durch entdeckendes Lernen die Welt verstehen, sich in ihr zurechtfinden und neue Beziehungsqualitäten miteinander herstellen.

„Ich lasse mich mutig auf Neues ein, weil ich auch bei Misserfolg nicht verloren gehe“¹

Ziel ist, dass sich individuelle Menschen herausbilden und weiter entwickeln. Die Kinder sollen jahrgangsbezogene Herausforderungen definieren und ihre Erlebnisse am Ende des Schuljahres reflektieren. Bestandteil der evangelischen Arbeit ist letztlich auch die seelsorgerische Betreuung der Kinder, deren Eltern und Familien sowie unserer Mitarbeiter. Eine wichtige Rolle im Hortalltag werden immer die Eltern und Familien unserer Kinder spielen. Wir wollen sie in unsere Bildungs- und Erziehungsarbeit mitnehmen und freuen uns auf ihre Anregungen und Unterstützung. Zur Umsetzung des evangelischen Grundgedankens ist es auch notwendig, den Kindern im geistigen und körperlichen Bereich Leistungsfreiräume zur Verfügung zu stellen. Im Lichte des christlichen Glaubens stehen Lehrende und Kinder in einer unaufhebbaren Solidarität, die sie vor wechselseitigen Leistungsüberforderungen schützen kann und zu einer Grundhaltung personaler Wertschätzung und gegenseitiger Vergebung ermutigt.

An die Erzieher und Pädagogen unserer Einrichtung werden die Erwartungen gestellt, dass die Heterogenität der Kinder in ihren vielfältigen Ausprägungen bejaht wird, der Hort aus einer systemischen Perspektive wahrgenommen und Religion kommuniziert wird.

Bei Begegnungen zwischen Kirchgemeinde und Hort, bei Festen im Kirchenjahr, bei Schulgottesdiensten, bei regelmäßigen Andachten sowie Projekten zu religiösen

¹ Stefan Schmidt 2012

Themen erleben die Kinder die biblische Deutung der Welt. Zu den Festen im Kirchenjahr werden drei Schulgottesdienste gefeiert. Die Gestaltung erfolgt durch die aktive Mitwirkung der Kinder in Zusammenarbeit mit der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Kölzow. Ziel der Andachten ist es, Kindern eine erste Begegnung mit kindgerechten liturgischen Abläufen zu vermitteln und sie mit Basistexten der christlichen Tradition vertraut zu machen. Die Kinder machen Erfahrungen mit gemeinsamer Stille und dem persönlichen Gebet und lernen Geschichten und Gedanken aus der christlichen Tradition kennen.

5. Grundkompetenzen erweitern

Um unsere Kinder nachhaltig zukunftsorientiert und berufsrelevant unterstützend zu begleiten, ist der Erwerb der Grundkompetenzen schon im Grundschulalter unabdingbar. Hier werden die Grundsteine gelegt, die es dem Kind ermöglichen Lernstrategien, Arbeitsweisen, Problemlösungen und kritisches Auswählen aus verschiedenen Medien zu entwickeln und sich darin zurechtzufinden. Nur so werden Kinder zu selbstständig Lernenden, die genügend Vertrauen in ihre eigene Leistungsfähigkeit besitzen, um auch an schwierigen Aufgaben selbstbewusst heranzutreten. Zu diesen Grundkompetenzen gehören:

Methodenkompetenz, die den Kinder Lernstrategien vermittelt und Arbeitstechniken an die Hand gibt, um selbstständig zu einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema planvoll und zielgerichtet zu arbeiten und Zusammenhänge herauszufinden bzw. herzustellen.

Sachkompetenz, die eine Auseinandersetzung mit Inhalten, Aufgaben und Problemen beinhaltet. Hierbei werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten systematisch aufgebaut und durch vielfältige Handlungszusammenhänge erweitert. Gleichzeitig lernen die Kinder Wichtiges von Nebensächlichem zu trennen. Hinzu kommen die Anwendung fachlicher Begrifflichkeiten, der kritische Umgang mit der Sache sowie das Finden eigener Lösungsansätze.

Soziale Kompetenz, die im Schul- und Hortalltag ständig stattfindet. Insbesondere in Gruppen- oder Partnerarbeit werden die Kinder darauf vorbereitet, gemeinsame Ergebnisse zu erlangen und zu präsentieren. Dabei ist der Weg das Ziel. Die Kommunikation untereinander, sich an aufgestellte Regeln halten und die Verständigung über bestimmte Sachverhalte, die Planung, Erarbeitung und auch die

Präsentation mit anschließender Auswertung stehen im Mittelpunkt beim Erwerb der sozialen Kompetenz. Hierzu gehört auch die Kompetenz der Übergangsbewältigung, da die Kinder bis zum 10. Lebensjahr mehrere Male bedeutsame Veränderungen durchleben und diese auf die kindliche Identität grundlegende Auswirkungen haben.

Personale Kompetenz, bei der es vorwiegend um das Kind selbst geht. Es erlangt Vertrauen in seine eigene Leistungsfähigkeit, stärkt sein Selbstwertgefühl, kann eigene Stärken und Schwächen klar benennen. Wichtig hierbei ist aber auch, dass die Kinder zunehmend eigene Erfolge wahrnehmen und mit Misserfolgen umgehen lernen.

Medienkompetenz, als relativ neu aufgeführter Kompetenzbereich, der den Kindern die Vielfalt der medialen Welt näher bringt. Dabei geht es vor allem um eine richtige Auswahl und den Gebrauch sinnvoller Medien. Dazu stehen der Gruppe ein Computerraum und eine Schulbibliothek zur Verfügung, die gemeinsam genutzt werden können.

6. Identifikation stärken

Durch den an die Grundschule angegliederten Hort soll mehr Identifikation für die Schüler mit der Schule aufgebaut werden. Identifikation beinhaltet, dass die Schüler eine persönliche Bindung mit dem Hort, der Schule, den Pädagogen und ihren Mitschülern eingehen. Eine solche Verbindung führt zu einer positiveren Lerneinstellung. Gleichzeitig steigert sie die Wertschätzung gegenüber allen vorhandenen Materialien und Räumlichkeiten. Die Kinder übernehmen gern Verantwortung und sind bereit, eigenständig für den Erhalt und die Pflege der schulischen und außerschulischen Gegenstände Sorge zu tragen. Identifikation können wir mit dem Aufbau eines an den Grundschulteil der Regionalschule angegliederten Hortes vor allem durch den Wegfall eines Schulwechsels stiften. Die Schüler bleiben vom Schulstart bis zum Ende der weiterführenden Schule in den gleichen Örtlichkeiten, in ihrem Lernumfeld und mit ihren Mitschülern zusammen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl und eingegangene „Partnerschaften“ werden nicht frühzeitig auseinander genommen. Das Mitgestalten des Lebensraums Hort und Schule wird sinnhafter, aufgestellte Regeln haben Bestand und ein Gemeinschaftssinn prägt sich nachhaltiger aus. Gleichzeitig können sich Traditionen

entwickeln, die für Kinder und Eltern aber auch Außenstehende einen Wiedererkennungswert beinhalten.

7. Mitwirkung der Kinder, Eltern, Erzieher und Lehrer vertiefen

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Hort ist für gute Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern unverzichtbar. Die Partner müssen kontinuierlich unter Einbeziehung der Kinder zusammenwirken, um die gemeinsamen Ziele in der Bildung und Erziehung zu erreichen. Hierbei muss die pädagogische Verantwortung der Erzieher und Pädagogen bei der Gestaltung der Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsarbeiten beachtet werden.

Die Mitwirkung der Kinder, Eltern, Erzieher und Pädagogen wird durch eine eigene Ordnung gewährleistet. Durch die Mitwirkung erhalten die Gremien die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung und Organisation der Bildung und Erziehung auf schulischer und außerschulischer Ebene teilzunehmen.

Der Hortteil bildet gemeinsame Gremien, die wie folgt eingerichtet werden:

- Schülervertretung
- Vertretung der Erziehungsberechtigten (Elternrat)

Es ist unser ausdrücklicher Wunsch, dass diese Gremien den Hort aktiv mitgestalten.

Den Eltern stehen umfangreiche Informations- und Gestaltungsangebote zur Verfügung. Dazu wird in jedem Halbjahr regelmäßig ein Elternabend in den jeweiligen Gruppen durchgeführt. Weiterhin wird mindestens ein Gespräch im Schuljahr für die Eltern individuell angeboten. Diese Gespräche sind unter Einbeziehung der Kinder möglich und sollen das partnerschaftliche Miteinander von Hort und Familie vertiefen. Gemeinsam mit dem Hort und der Elternschaft werden in jedem Jahr das Schulfest und die Weihnachtsfeier vorbereitet und durchgeführt. Zu den Andachten und Gottesdiensten sind alle Eltern oder sonstige Familienangehörige herzlich eingeladen.

Eltern sind aufgefordert Ideen einzubringen und Aufträge zu übernehmen. Sie können unterstützend in der Projektarbeit sowie in den Arbeitsgemeinschaften wirken oder z. B. sich bei Bildungsfahrten einbringen. Die Unterstützung kann im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung oder der Nachbereitung erfolgen.

An Tagen mit besonderen Vorhaben und Festen wünschen und fördern wir die Mitwirkung der Eltern bei der Planung und Durchführung. Weiterhin haben die Eltern mit der Mitgliedschaft im Schulförderverein die Möglichkeit, konkrete Maßnahmen für ihre Kinder zu unterstützen und mitzugestalten.

Neben der aktiven Mitgestaltung des Hortes werden Kinder, Erzieher, Pädagogen und Eltern regelmäßig in die Evaluation eingebunden. Gemeinsam wollen wir Effektivität (Welche Dinge tun wir?) und Effizienz (Tun wir diese Dinge richtig?) systematisch überprüfen. Dazu werden wir im Kollegium Frage- und Beobachtungsbögen entwickeln. Ziel ist es, die Ergebnisse zu sammeln, auszuwerten und zu interpretieren, um Konsequenzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität zu gewährleisten.

8. Gestaltung des Übergangs

Für das Gelingen eines harmonischen Übergangs der Kinder vom Kindergarten in den Hort ist nicht das Kind allein verantwortlich. Vielmehr ist es ein Zusammenwirken von allen Beteiligten. Dieser Übergang ist im Leben des Kindes ein einschneidendes Ereignis, an das es sich noch Jahre später genau erinnern wird. Voller Stolz und Neugierde, mit Wissenseifer und hoher Lernmotivation verändert das Kind seinen Status zum Schulkind. Wichtig ist es in dieser Phase das Kind vor Ängsten zu schützen und bei der Bewältigung von Stresssituationen zu unterstützen, um somit das Selbstbewusstsein zu erhalten bzw. zu stärken. Auch das Mitwirken der Eltern als weitere Stütze für das Kind ist von entscheidender Bedeutung. Zum Gelingen des Übergangs gehört die enge Zusammenarbeit zwischen den Erziehern des Kindergartens, die Informationen über den bisherigen Bildungs – und Entwicklungsstand der Kinder geben können. Gemeinsam mit den Eltern und den Pädagogen aus dem Kindergarten werden diese Informationen an die Erzieher und Pädagogen des Hortes weitergeleitet, um ein umfassendes Bild vom Kind zu erhalten. Der Statuswechsel vom ältesten Kind im Kindergarten hin zum jüngsten Kind in der Schule beinhaltet neue Aufgaben und Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt. Einerseits werden Freundschaften aufgegeben werden müssen, andere kommen hinzu. Andererseits wechselt die Bezugsperson. Die Kinder werden sich auf einen neuen Tagesrhythmus einstellen müssen und mit einem anderen Zeitmanagement konfrontiert. Auch Eltern zeigen sich häufig etwas überfordert mit diesen neuen

Anforderungen. Hier werden unsere Erzieher und Pädagogen begleiten und Unterstützung geben. In Gesprächen können die Kinder ihre Sorgen und Wünsche hinsichtlich der veränderten Situation austauschen. Auch in den Angeboten wird die neue Schulsituation aufgegriffen und für Kinder mit Kommunikationsschwierigkeiten auf anderer Form ausgewertet. So können bildnerische, künstlerische oder auch in rollenverteilten Szenen Probleme und Schwierigkeiten unterstützend begleitet werden. In Kooperation mit dem Kindergarten können die Kinder vor dem Eintritt in den Hort und in die Schule die Örtlichkeiten, das Personal und die Schüler vorab durch gemeinsame Veranstaltungen kennen lernen. Dies schafft einen ersten Einblick und nimmt die Angst vor der neuen unbekanntem Umgebung.

9. Bildungs – und Erziehungspartnerschaften

Eltern sind die wichtigste Bezugsperson für Kinder. Der Hort bietet den Eltern eine Unterstützung und Entlastung im Alltag und Beruf an. Gleichzeitig erweitert er die Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten und erweitert somit die kindliche Entwicklung. Um dies erfolgreich zu gestalten bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen Erziehern und Eltern. Die Verantwortung für das Kind wird von beiden Seiten übernommen und entsprechend verteilt. Ein kontinuierlicher Austausch ist unabdingbar. Im Zentrum stehen das Kind und seine Entwicklung. Daraus ergeben sich Ziele, die gemeinsam geplant und verfolgt werden. Diese Zusammenarbeit basiert auf partnerschaftlichem Umgang miteinander und ist geprägt von Respekt und Wertschätzung, so dass Erfahrungen und Kompetenzen sinnvoll verteilt und erfolgreich eingebracht werden können. Um den Austausch rege zu halten werden im Hort Informationstafeln mit aktuellen Informationen, Dokumentationswände, die Angebote oder Projekte widerspiegeln angebracht. Angebote für Eltern, Elternbriefe etc. in den Alltag integriert und als wichtiges Element in die Arbeit der Erzieher und Pädagogen eingebaut. Das Einbeziehen der Eltern auch in Form von Transparenz und Offenheit darzustellen, soll unsere Absicht hinsichtlich einer intensiven Zusammenarbeit mit und ein gefühltes „Miterleben“ des Tagesablaufes für die Eltern verdeutlichen.

10. Kooperationen und Vernetzungssysteme

Um eine ganzheitliche Förderung und Unterstützung der Kinder und ihrer Familien zu gewährleisten, bieten wir den Familien eine intensive Vernetzung mit den speziellen Fachdiensten an.

Die Mitarbeiterinnen des Hortes stellen dabei nötige Kontakte her. Die Zusammenarbeit kann dann vor Ort in den Räumlichkeiten des Hortes oder in den jeweiligen „Dienststellen“ erfolgen.

Mit folgenden Fachdiensten arbeiten wir regelmäßig zusammen:

Ärzte des Gesundheitsamtes des Landkreises Vorpommern-Rügen

- Untersuchung der Kinder einmal jährlich mit Einverständnis der Eltern, sowie anschließende Empfehlung an Hort und Eltern (z.B. Krankengymnastik, Logopädie)
- Aufklärung und medizinischer Rat zu Möglichkeiten der Gesundheitsvorsorge im Hort sowie zu verschiedenen Krankheitsbildern

Allgemeiner sozialer Dienst (ASD) – Fachgebiet Jugend des Landkreises Vorpommern-Rügen

- Unterstützung und Informationen bei besonderen Situationen und Krisen
- Gespräche zwischen Hort, Eltern und ASD
- Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Jugend- und Familienberatungsstelle

- Unterstützung und Beratung bei besonderen Situationen und Krisen
- Vorträge und Gesprächsabende zu Erziehungsthemen durch Mitarbeiter der Beratungsstelle (Tripple-P u.a. Möglichkeiten der Erziehungsunterstützung für Eltern, aber auch Erzieher)
- Fachberatungen im Team

Logopädin/Ergotherapeuten

- Untersuchung der Kinder mit Einverständnis der Eltern sowie schriftliche Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Fachgebiet Jugend des Landkreises Vorpommern-Rügen

- Unterstützung und Beratung bei Antragsstellungen zum Betreiben des Hortes

- Unterstützung und Beratung zu Fort- und Weiterbildungsangeboten
- Teilnahme an Leitertagungen für Kindertagesstätten des Landkreises Vorpommern-Rügen
- Sicherstellung der Fach- und Praxisberatung

Kooperation mit der Schule

Als angegliederter Hort einer vollen Halbtagschule arbeiten wir intensiv und eng verbunden mit dem Grundschulteil zusammen. Daneben bildet auch die weiterführende Regionale Ganztagschule Dettmannsdorf einen zusätzlichen Kooperationspartner im Rahmen der schulischen Förderung.

Folgende Formen der Zusammenarbeit verwirklichen wir:

- regelmäßiger Austausch in den Sprechstunden zwischen Lehrern, Erziehern und Eltern und gemeinsame Erarbeitung von individuellen Fördermöglichkeiten
- regelmäßige informelle Kontakte durch tägliche Präsenz in der Schule oder über schriftlichen Austausch
- gegenseitige Hospitationen
- Informationsabende auch gemeinsam mit dem Schulteam
- Entwicklung individueller Förderpläne
- Mit den Kindern erledigen wir anfallende schriftlichen Hausaufgaben und korrigieren diese auch. Mündliche Hausaufgaben werden in der Regel nach Möglichkeit zuhause mit den Eltern erledigt.

11. Fort – und Weiterbildung der Erzieher und pädagogischen Mitarbeiter

Gut ausgebildete Mitarbeiter sind eine Voraussetzung für die qualitativ hochwertige Arbeit mit den Kindern. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet in regelmäßigen Abständen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen und sich im Team über ihre neu gewonnenen Kenntnisse auszutauschen. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen dient der Aktualisierung und Reflexion beruflichen Handelns.

Durch entsprechende Fortbildung soll mindestens eine pädagogische Fachkraft zur Kinderschutzfachkraft ausgebildet werden.

Fort- und Weiterbildungen können intern, auch gemeinsam mit der Schule, oder extern wahrgenommen werden. Beispielhaft wären Fortbildungen mit anerkannten Bildungsträgern wie z. B. JAM Bus oder Scharberneck e.V.

Eine weitere Bildungsmöglichkeit sehen wir in der engen Zusammenarbeit mit dem Fachberater. Die Fach- und Praxisberatung erfolgt nach den Standards für die Arbeit der Fach- und Praxisberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die Fach- und Praxisberatung soll unterstützen

- die personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen des pädagogischen Personals weiterzuentwickeln,
- die qualitative Entwicklung der konzeptioneller Ziele und Inhalte des Hortes und des Trägers, insbesondere bei der Gestaltung des Prozesses des Übergangs vom Kindergarten in die Schule sowie der Gestaltung der Kooperation der Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Hort, Schule) miteinander, weiterzuführen,
- die beruflichen Rolle der Fachkräfte in Veränderungsprozessen und bei der Bewältigung von Konflikten im Berufsalltag zu stärken,
- die Qualität des Gesamtsystems der Kindertageseinrichtung weiterzuentwickeln.

12. Qualitätssicherung

Laut Duden bedeutet Qualität „Beschaffenheit, Güte und Wert“. Ist sie einmal festgestellt, so heißt das nicht, dass sie auf alle Zeiten hin gültig ist. Sie bedarf der ständigen Überprüfung und muss entsprechend der Bedingungen ständig verändert werden. Qualitätssicherung meint hierbei die Qualität auf dem versprochenen Niveau zu gewährleisten, also mit zweckmäßigen Vorkehrungen „abzusichern“. Dies erfolgt in der Regel über drei zentrale Elemente: Steuerung (zielorientierte Koordination von Aktivitäten zur Leistungserfassung), Effektivität (gesetzte Ziele überprüfen und praktische Umsetzung in den Vergleich mit den erwünschten Ergebnissen stellen) und Effizienz (Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen).

- Steuerung:
Aufgestellte Ziele, Arbeitsweisen, Arbeitsleistungen, Handlungsabläufe etc. werden festgehalten und ausgewertet. Der Tagesablauf beschrieben und in Zusammenhang gebracht.
- Effektivität:
festgehalten wird, ob die vorangestellten Ziele im angemessenen Rahmen erreicht worden sind, welche zusätzlichen Arbeitsschritte hinzu kamen bzw. weggelassen werden konnten, die gewünschten Ergebnisse erzielt wurden und in übersichtlicher Weise präsentiert werden können
- Effizienz:
es wird beschrieben, ob die erbrachten Aufwendungen hinsichtlich der Ergebnisse gerechtfertigt sind und der Einsatz und Zeitaufwand der Mitarbeiter angemessen und vertretbar erscheinen

Diese Überprüfung werden wir in Teamsitzungen nach Beendigung von Projekten o.ä. vornehmen. Weiterhin wird es monatlich eine gemeinsame Besprechung aller Mitarbeiter über den allgemeinen Tagesablauf neben der Angebot- und Projektauswertung stattfinden, um zusätzliche „Befindlichkeiten“ klären und darstellen zu können. Jährlich bekommt jeder Mitarbeiter die Möglichkeit, in einem Einzelgespräch seine Sichtweisen, Überlegungen und eventuelle Stör- bzw. Stressfaktoren darzulegen.

Gleichfalls einmal jährlich findet eine Supervision statt, die bindend für alle Mitarbeiter des Horts angesetzt wird. Hiermit trägt unsere Einrichtung über ihre Fürsorgepflicht hinaus den psychischen Belastungen Rechnung, denen insbesondere die pädagogischen Fachkräfte im Arbeitsalltag ausgesetzt sind. Folgende Ziele wollen wir damit erreichen:

- Reflexion des Arbeitsstils bezogen auf die Produktivität und Leistungsfähigkeit des Teams
- Bestandsaufnahme der Wirkungen und Nebenwirkungen des Arbeitsstils und des kommunikativen Umgangs miteinander auf mehreren Ebenen
- konkrete Situationen analysieren, bewerten und gegebenenfalls alternative Vorgehensweisen aufzeigen
- qualitative und quantitative Verbesserungsmöglichkeiten finden und einüben

Ausgeglichenes Betreuungspersonal überträgt sich positiv auf das Arbeitsklima und spiegelt sich im Wohlbefinden der Kinder wider.

13. Evaluation

Für die Sicherung und zielgerichtete Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtung ist auf eine selbstkritische Beurteilung der eigenen Praxis nicht verzichtbar. Frage- und Beobachtungsbögen über ausgewählte Qualitätsbereiche sollen bei der Überprüfung grundlegende Hilfestellung darstellen. Daraus entnommene Daten werden ausgewertet und im Weiteren Konsequenzen abgeleitet.

Qualitätsbereiche²:

- Angebote und Verlaufsprozesse
 - fachliche und überfachliche Leistungen
 - Praxis der Tagesstruktur
 - Gestaltung der Arbeitsprozesse
 - Umsetzung des Einrichtungskonzeptes
- Professionalität der Erzieher:
 - Kooperation im Kollegium
 - Praxis der Weiterqualifizierung
 - Umgang mit beruflichen Anforderungen und Belastungen
- Leitung und – management
 - Führung
 - Steuerungskonzept
 - Personalentwicklung
 - Ressourcen
- Hort – und Gruppenklima
 - pädagogische Grundsätze
 - Gestaltung der Umgebung
 - Hortleben
- Außenbeziehungen
 - Zusammenarbeit mit Schule und Elternhaus
 - Kooperation mit anderen Instituten
 - Außendarstellung

² vgl. http://www.smv.bw.schule.de/evaluation/Leitfaden_Selbstevaluation.pdf S. 18

Ein Evaluationsteam wird Schwerpunkte legen, die es evaluiert, da sich die Fülle an Auswertungen und daraus resultierende Konsequenzen so übersichtlicher und verständlicher darstellen lassen. Damit ist es für alle Mitarbeiter leichter, einzelne Faktoren zu sichern oder gegebenenfalls zu verbessern.

III Literaturverzeichnis

Konzeption zur Erweiterung der Evangelischen Schule Dettmannsdorf – Staatlich anerkannte Regionale Ganztagschule für individuelles und berufsrelevantes Lernen – um einen Grundschulteil (Stand 10.06.2013)

Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kinderpflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01.04.2004

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg – Vorpommern: *Bildungskonzeption für 0 – 10 jährige Kinder in Mecklenburg – Vorpommern zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege* (Stand Juni 2010)

Ch. Henry–Huthmacher: *Kinder in den besten Händen* (Berlin 2007)

A. Gößling–Brunken, H.B. Rüter, B. Waldhausen: *Methoden und Themen – Bausteine für die berufliche Praxis in Erziehung und Heilerziehung* (Hamburg 2005)

Dr.R.Jaszus, I.Büchin–Wilhelm, M.Mäder–Berg, W.Gutmann: *Sozialpädagogische Lernfelder für Erzieherinnen* (Stuttgart 2008)

http://www.smv.bw.schule.de/evaluation/Leitfaden_Selbstevaluation.pdf

Finanzamt Ribnitz-Damgarten
Steuernummer 081/141/01851
(Bitte bei Rückfragen angeben)

18311 Ribnitz-Damgart. 05.01.2011
Sandhufe 3

Telefon 03821/884-45344
Telefax 03821 884-45300
Zi.Nr.: 155

Finanzamt 18301 Ribnitz-Damg. Pf 1061

DV 01 0,62 Deutsche Post



*801*05*001525*
Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsges.
Lange Straße 46
18311 Ribnitz-Damgarten

Freistellungsbescheid

für 2010 bis 2012 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

EINGEGANGEN

06. JAN. 2015

Erled. 06.01.15 *Alb*

Für
Schulförderverein Dettmannsdorf e.V.
Marlower Str. 7, 18334 Wöpkendorf

Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2017 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Fortsetzung siehe Seite 2

Finanzkasse Ribnitz-Damgarten
Sandhufe 3, 18311 Ribnitz-Damgart.
Zi.Nr.: 133 Tel.: 03821/884-45475

Kreditinstitut:
BBk Rostock
IBAN DE98 1300 0000 0013 0015 10 BIC MARKDEF1130

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.steuerportal-mv.de

Form.Nr. 000953 G

000167101

Rt. 19.12.2014 KSt 2012

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben; Tätigkeitsbericht; Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2016 für das Jahr 2015 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

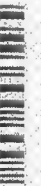
MO-DO 08.30-12.00UHR DI 13.00-17.00UHR

Nahverkehrsanbindung:

Buslinie 201 Haltestelle Boddenklinik



000001



**Protokoll über die Mitgliederversammlung des Schulförderverein Dettmannsdorf e.V.
am 25.11.2015 um 19.00 Uhr in der Evangelischen Schule Dettmannsdorf**

Anwesenheit:

Mrosack, Elske	Fink, Anke	Haack, Klara
Melcher, Dieter	Leiblein, Jürgen	Sarrazin, Johannes
Schmidt, Karin	Schmidt, Stefan	Tiedemann, Silke
Schumacher, Stefanie	Poppe, Dirk	
Schröder, Marina	Kelle, Birgit	
Anton, Volkmar	Horn, Dieter	

Entschuldigt:

Thomas Kellner	Petra Bockentin	Achim Segebarth
----------------	-----------------	-----------------

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vereinsvorsitzenden
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Finanzbericht und Jahresabschlussbericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014
5. Diskussion zum Tagesordnungspunkt 3 und 4
6. Entlastung des Vorstandes
7. Antrag der Rechnungsprüfer auf Bestätigung der Jahresrechnung 2014 und deren Entlastung
8. Bericht des Schulleiters
9. Information zum Sachstand Neubau Grundschule
10. Diskussion zum Tagesordnungspunkt 9
11. weitere Diskussion
12. Sonstiges

zu TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vereinsvorsitzenden

- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Herr Schmidt begrüßte alle Anwesenden und schlug Frau Anke Fink als Versammlungsleiter vor. Die Mitgliederversammlung stimmte diesem Vorschlag einstimmig zu. Somit übernahm Frau Fink die Versammlungsleitung.

Frau Fink begrüßte alle Anwesenden. Sie stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung – zugestellt durch persönliche Übergabe am 07.11.2015 und per Post am 06.11.2015, sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitgliederversammlung ist gemäß der gültigen Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

zu TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es gab keinen Antrag zur Änderung der Tagesordnung.

zu TOP 3 Bericht des Vorstandes

Herr Schmidt teilte mit, dass zunächst das Jahr 2014 abgeschlossen werden soll. Der Berichtszeitraum des Vorstandes schließt jedoch praktisch an die letzte Mitgliederversammlung an und geht bis zum heutigen Tage. Seit der letzten Mitgliederversammlung hat sich der Vorstand regelmäßig zu 6 Vorstandssitzungen getroffen. Gegenstand der Beratungen waren die Finanzplanung bis 2019, die Entwicklung des Baukonzeptes für den Neubau sowie finanzielle Aspekte wie z. B. Investitionen in Bauvorhaben sowie Beratungen zur Einstellung und Vergütung der Lehrkräfte oder Entscheidungen über Maßnahmen des laufenden Schulbetriebes wie z. B. über Anschaffung von Unterrichtsmaterial oder den Schülertransport. Weiterhin bereitete der Vorstand Fördermittelanträge (z.B. für die LEADER-Förderung oder Software A) vor. Gegenstand der Beratungen zur Konzeptentwicklung des Schulneubaus war auch das Aufstellen der Container für die Grundschule. Weiterhin fanden u. a. Gesprächsrunden im Ministerium zur Gewährung der Finanzhilfe für die Grundschule in Bezug auf die Wartezeit statt. Unterstützung erhielten wir auch hier durch den Bürgerbeauftragten des Landes M-V.

Zum Schuljahr 2015/2016 konnten wir in Klasse 1 21 Schüler und in Klasse 2 2 weitere Schüler einschulen. In Klasse 5 wurden 39 Schüler aufgenommen. Quereinsteiger gab es in Klasse 7 und 9.

Mit Beginn des 2. Schulhalbjahres war es uns gelungen, erfahrene Musikpädagogen zu finden, die Instrumentalunterricht während der Unterrichtszeit am Vormittag für die Schüler der Grundschule anbieten. Die Kinder können wählen zwischen, Gitarre, Querflöte, Klavier und Geige. Diese Möglichkeit nutzten fast alle Schüler der 1. Klasse. Im 2. Halbjahr des Schuljahres 2015/2016 beginnt der Instrumentalunterricht für die jetzigen 1. Klassen.

Verknüpfung von Grundschule, Regionalschule und Hort ist sehr gut gelungen. Hierfür sprach Herr Schmidt seinen Dank aus.

Er lobte und bedankte sich für das Engagement der Lehrer und Erzieher, insbesondere der Schulleitung.

Im Schuljahr 2015/2016 sind 38 Mitarbeiter beschäftigt. Davon waren 23 festangestellt Lehrkräfte, 4 Hortnerin, 4 Honorarkräfte, 4 technische Mitarbeiter und 3 Mitarbeiter in der Verwaltung.

Zum Stichtag besuchten 152 Schüler die Regionalschule und 50 Schüler die Grundschule. Heute sind es insgesamt 202 Schüler und 68 Kinder den Hort.

Herr Schmidt lobte die Zusammenarbeit mit der Gemeinde, den Vereinen des Ortes und mit der Kirchgemeinde Kölzow. Für die Zukunft wünscht er sich jedoch eine engere Zusammenarbeit mit allen Kirchgemeinden der Region.

Das im Dezember 2015 gemeinsam mit der Schulleitung, dem Vorstand und Herrn Dietzel von der Firma Norddesign entwickelte Logo für die Schule ist für den Landesdesignpreis MV vorgeschlagen. Dieser wird im Dezember verliehen.

Ein weiterer Höhepunkt wird das gemeinsame Weihnachtsessen für alle Schüler und Lehrer am 17.12.2015 in der Gaststätte „De Mecklenbörger“. Das Essen wurde durch Spenden finanziert. Auch dieses Weihnachtsessen soll eine feste Tradition der Schule werden. Ein Dankeschön an alle Sponsoren.

zu TOP 4 Finanzbericht und Jahresabschlussbericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2013

Frau Haack informierte detailliert über die Jahresrechnung für das Jahr 2014. Eine Ausfertigung der Jahresrechnung wird in Form einer Kopie als Anlage 1 diesem Protokoll beigelegt.

zu TOP 5 Diskussionen zum Tagesordnungspunkt 3 und 4

Es gab keine Diskussionsbedarf

zu TOP 6 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand bat um Entlastung für das vergangene Berichtsjahr 2014.

Beschluss:

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für das Berichtsjahr 2014 entlastet.

Beschlussfassung: einstimmig

zu TOP 7 Antrag der Rechnungsprüfer auf Bestätigung der Jahresrechnung 2014 und deren Entlastung

Herr Leiblein teilte mit, dass er gemeinsam mit Frau Neumann die Rechnungsprüfung am 16.11.2015 durchgeführt hat. Er verlas der Mitgliederversammlung den Bericht der Kassenprüfer. Der Bericht liegt schriftlich vor und wird als Anlage 2 Bestandteil des Protokolls.

Herr Leiblein bat um Entlastung der Kassenprüfer.

Beschluss:

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für das Berichtsjahr 2014 entlastet.

Beschlussfassung: einstimmig

zu TOP 8 Bericht des Schulleiters

Frau Schumacher informierte über die aktuellen Schülerzahlen. (siehe Bericht Vorstand).

Sie verwies auf die räumliche Eingeschränktheit, die sich ab 2 Halbjahr mit dem Abriss des Werkstattgebäudes erweitert. Dies stellt nicht zuletzt eine Belastung für die Schüler und Mitarbeiter dar.

Weiterhin informierte Sie über die neue Zusammensetzung der Schulleitung. Frau Skottki ist zum Schuljahresende 2014/2015 aus der Schulleitung ausgeschieden. Frau Schröder und Frau Ungar wurden in die Schulleitung aufgenommen.

Sie bedankte sich bei den Kollegen für ihre Einsatzbereitschaft und Unterstützung.

Zu TOP 9 Information zum Sachstand Erweiterungsbau

Frau Tiedemann informierte ausführlich über den Stand der Planung des Erweiterungsbaus. Ein Plan liegt in der Verwaltung zur Einsichtnahme vor und ist zusätzlich auf dem Flur ausgehängt.

Sie führte zusätzlich aus, dass die Containerlösung jährlich erweitert wird. Begonnen wurde im Schuljahr 2015/2016 mit 3 Klassenräumen und einem Sozialtrakt. Im Februar 2016 und August 2016 werden die Container erweitert.

Baubeginn des Neubaus ist geplant für März 2016. Die Fertigstellung ist mit Schuljahresbeginn 2017/2018 geplant.

Im Neubau werden für die RGS Fachräume für Kunst und Musik, sowie eine Cafeteria geplant. Die jetzt vorhandenen Räume können dann ausschließlich als Klassenräume genutzt werden. Im Obergeschoss des Neubaus ziehen ebenfalls die Grundschule und der Hort.

zu TOP 10 Diskussion zum Tagesordnungspunkt 9

Es gab keine Diskussionsbedarf

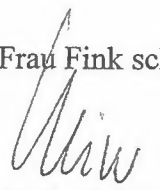
zu TOP 11 weitere Diskussionen

Es gab keine Diskussionsbedarf

zu TOP 12 Sonstiges

Es gab keine Diskussionsbedarf

Frau Fink schloss um 20.35 Uhr die Mitgliederversammlung.


Stefan Schmidt
Vereinsvorsitzender
des Schulfördervereins Dettmannsdorf e.V.


Anke Fink
Schriftführerin

Anlage 1

**Erklärung über das Bekenntnis und
das Eintreten für die freiheitlich
demokratische Grundordnung**

Mir ist bekannt, dass ein freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 13 Nr. 3 und 4 KiföG M-V nur dann Träger von Kindertageseinrichtungen sein kann, wenn er die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Diese Gewähr bietet er nur dann, wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie wirkt. Die Gewähr bietet er nicht, wenn er - gemessen an dem Erfordernis des positiven Wirkens - begründete Zweifel an seiner Arbeit aufkommen lässt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 1978 - 5 C 33.76 - in: BVerwGE 55, 232).

Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie bereits in seinem Urteil vom 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51 - (BVerfGE 2, 1, 12 f.) ausgeführt:

"So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition."

In Kenntnis des Vorstehenden erkläre ich,

(Name, Vorname, Geburtsname:) *Schmidt, Stefan*

(geb. am:) *04.09.1950*

(geb. in:) *Zwischen*

als für den (Name des Trägers:) *Schulförderverein Dettmannsdorf e.V.*

als (Funktion:) *Verein vorsitzender* Handlungsbefugten Folgendes: *Vertretungsberedigt*

Ich bejahe die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und bin bereit, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu

der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze und unterstützen werde, deren Ziele gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.

Ich versichere ferner, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen werde.

Ich erkläre weiterhin, dass ich nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bin.

Detmannsdorf, 18.04.16

Ort, Datum, Unterschrift

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Lina', written in black ink.

Anlage 1

**Erklärung über das Bekenntnis und
das Eintreten für die freiheitlich
demokratische Grundordnung**

Mir ist bekannt, dass ein freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 13 Nr. 3 und 4 KiföG M-V nur dann Träger von Kindertageseinrichtungen sein kann, wenn er die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Diese Gewähr bietet er nur dann, wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie wirkt. Die Gewähr bietet er nicht, wenn er - gemessen an dem Erfordernis des positiven Wirkens - begründete Zweifel an seiner Arbeit aufkommen lässt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 1978 - 5 C 33.76 - in: BVerfGE 55, 232).

Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie bereits in seinem Urteil vom 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51 - (BVerfGE 2, 1, 12 f.) ausgeführt:

"So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition."

In Kenntnis des Vorstehenden erkläre ich,

(Name, Vorname, Geburtsname:) *Haack, Klara Johanne*

(geb. am:) *13. 02. 1967*

(geb. in:) *Bad Sülze*

als für den (Name des Trägers:) *Schulförderverein Deltmannsdorf e. V.*

als (Funktion:) *Kassenwart* Handlungsbefugten Folgendes: *Vortretungs berechtigt*

Ich bejahe die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und bin bereit, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu

der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze und unterstützen werde, deren Ziele gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.

Ich versichere ferner, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen werde.

Ich erkläre weiterhin, dass ich nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bin.

Johannes d. B. 04/16 Haack

Ort, Datum, Unterschrift

Antrag des Schulfördervereins Dettmannsdorf e.V. als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Stellungnahme des Bereiches Kindertagesstätten- pädagogische Fachaufsicht, Fach- und Praxisberatung

Der Schulförderverein Dettmannsdorf e.V. ist Träger des Schulhortes der Evangelischen Schule Dettmannsdorf und gleichzeitig vom Land Mecklenburg- Vorpommern anerkannter Schulträger.

Der Träger verfügt über eine rechtskräftige Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für den Hort an der Evangelischen Grundschule. Eine Voraussetzung von weiteren ist, dass der Träger sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung entsprechend des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennt sowie eine pädagogische Konzeption vorlegt, die den Grundwerten des Grundgesetzes entspricht, sowie den gesetzlichen Forderungen des Kindertagesförderungsgesetzes M-V sowie den Standards der gemeinsamen Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährigen Kindern in MV folgt. Dafür sind Ziele und Methoden auszuweisen, wie diesen entsprochen werden kann. Hier erfüllt der Träger die Voraussetzungen das entsprechende fachliche Knowhow einzubringen.

Des Weiteren sind dem Fachdienst keinerlei Vorkommnisse bekannt, die die Eignung des Trägers als Hortträger in Frage stellen.

Einer Anerkennung des Träger Schulförderverein Dettmansdorf e.V. als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe steht aus unserer Sicht nichts entgegen.

Gez. Waldow